

Bundesgesetzblatt ¹¹⁷⁷

Teil I

G 5702

2000

Ausgegeben zu Bonn am 31. Juli 2000

Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
20. 7. 2000	Neufassung der Milchverordnung FNA: 7842-12	1178
21. 7. 2000	Verordnung zur Aufhebung von Verordnungen zum Schutz der Verbraucher vor Gefährdung durch Dioxine in bestimmten Lebensmitteln tierischer Herkunft FNA: 7832-1-25, 7832-1-25	1208
27. 1. 2000	Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Festsetzung von Beihilfen sowie für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis für Versorgungsempfänger des Bundes (BMF-Zuständigkeitsanordnung – Beihilfe – ZustAO Beih) FNA: neu: 2030-14-112	1209
27. 1. 2000	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung und des Versorgungsausgleichs sowie der Entscheidung über Widersprüche und der Vertretung bei Klagen aus den vorgenannten Bereichen (BMF-Zuständigkeitsanordnung – Versorgung – ZustAO Vers) FNA: neu: 2030-14-113; 2030-14-92, 2030-14-94, 2030-14-93, 2030-14-83, 2030-14-74	1213
14. 7. 2000	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen FNA: 424-2-1-1	1229

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1230
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1231

Bekanntmachung der Neufassung der Milchverordnung

Vom 20. Juli 2000

Auf Grund des Artikels 8 der Ersten Verordnung zur Änderung tierarzneimittel- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften vom 7. Juli 1998 (BGBl. I S. 1807) wird nachstehend der Wortlaut der Milchverordnung in der seit dem 1. Januar 1999 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 4. Mai 1995 in Kraft getretene Verordnung vom 24. April 1995 (BGBl. I S. 544),
2. den am 8. Februar 1997 in Kraft getretenen Artikel 5 der Verordnung vom 3. Februar 1997 (BGBl. I S. 144),
3. den am 12. November 1997 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 6. November 1997 (BGBl. I S. 2665),
4. den am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Artikel 8 der Verordnung vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786),
5. den am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Artikel 5 der Verordnung vom 7. Juli 1998 (BGBl. I S. 1807) und
6. den am 1. August 1998 in Kraft getretenen Artikel 3 der Verordnung vom 28. Juli 1998 (BGBl. I S. 1935).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen

- zu 1. jeweils in Verbindung mit Artikel 114 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436) durch das Bundesministerium für Gesundheit auf Grund
- des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 3 und 4 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3, des § 10 Abs. 1 Satz 1, des § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buch-

stabe b und d und Nr. 4 Buchstabe b und des § 19a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft,

- des § 32 Abs. 1 Nr. 9a und 10 in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- des § 49 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und
- des § 44 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes,

die zuletzt durch Artikel 1 Nr. 3, 4, 5 und 12 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden sind, durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund

- des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 5 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116),

- des § 3 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), der gemäß Artikel 51 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit und für Wirtschaft und
 - des § 7 Satz 1 des Milch- und Margarinegesetzes, der gemäß Artikel 51 der Verordnung vom 26. Februar 1993 geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit, der Justiz und für Wirtschaft,
- zu 2. auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe b und Nr. 4 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), die durch Artikel 1 Nr. 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden sind, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft,
- zu 3. auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe a und des § 19a Nr. 2 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft,
- zu 4. auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft,
- zu 5. auf Grund des § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des § 44 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3018),
- zu 6. auf Grund des § 49 Abs. 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

Bonn, den 20. Juli 2000

Die Bundesministerin für Gesundheit
Andrea Fischer

**Verordnung
über Hygiene- und Qualitäts-
anforderungen an Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
(Milchverordnung)***

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung sind anzuwenden auf das

1. Gewinnen, Behandeln und Inverkehrbringen von Rohmilch einschließlich Vorzugsmilch,
2. Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von
 - a) thermisierter und wärmebehandelter Milch,
 - b) Erzeugnissen auf Milchbasis.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten sinngemäß auch für Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis anderer Tierarten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Diese Verordnung findet vorbehaltlich des Satzes 2 keine Anwendung auf das Behandeln von Vorzugsmilch und das Herstellen und Behandeln von wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis, die in Einzelhandelsbetrieben, Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung an Verbraucher abgegeben werden. Einzelhandelsbetriebe, Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, die Erzeugnisse auf Milchbasis im Sinne des § 2 Nr. 7 Buchstabe d herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, müssen insoweit die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 und 2 Nr. 3, Anlage 5 Nr. 1 und 3, Anlage 6 Nr. 3.3 und 4.4, Anlage 7 Nr. 1.5 und 1.9 und Anlage 10 Nr. 3.4 erfüllen.

(4) Diese Verordnung findet ferner keine Anwendung auf das Herstellen oder Behandeln von Lebensmitteln, die dem Anwendungsbereich der Absätze 1 und 2 nicht unterliegen, bei denen jedoch Milch oder Erzeugnisse auf Milchbasis verwendet werden, die den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Milch:

das durch ein- oder mehrmaliges tägliches Melken gewonnene unveränderte Eutersekret von zur Milchgewinnung gehaltenen Kühen;
2. Rohmilch:

Milch, die nicht über + 40 °C erwärmt worden ist;
3. thermisierte Milch:

gereinigte Milch, die nach Anlage 6 Nr. 1.4 erwärmt worden ist;
4. wärmebehandelte Milch:

gereinigte Milch, die nach Anlage 6 Nr. 2 wärmebehandelt worden ist;

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien und Entscheidungen:

1. Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis (ABl. EG Nr. L 268 S. 1),
2. Richtlinie 92/47/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 über die Gewährung von zeitlich und inhaltlich begrenzten Ausnahmen von den besonderen Hygienevorschriften der Gemeinschaft für die Produktion und Vermarktung von Rohmilch und Erzeugnissen auf Milchbasis (ABl. EG Nr. L 268 S. 33),
3. Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 395 S. 13), zuletzt geändert durch Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregeln nach Anhang A Kapitel 1 der Richtlinie 89/662/EWG und – in Bezug auf Krankheitsreger – der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. EG Nr. L 62 S. 49),
4. Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 373 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG (ABl. EG Nr. L 268 S. 56),
5. Entscheidung der Kommission vom 31. Januar 1994 mit einem vorläufigen Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis zulassen (94/70/EG) (ABl. EG Nr. L 36 S. 5),
6. Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1992 zur Festlegung der Verfahren für Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft (93/13/EWG) (ABl. EG Nr. L 9 S. 33),
7. Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 1992 zur Festlegung der Verfahren für Veterinärkontrollen von Erzeugnissen aus Drittländern in Freilagern, Freizonen und Zolllagern sowie bei der Beförderung von einem Drittland in ein anderes durch das Gebiet der Gemeinschaft (93/14/EWG) (ABl. EG Nr. L 9 S. 42),
8. Richtlinie 94/71/EG des Rates vom 13. Dezember 1994 zur Änderung der Richtlinie 92/46/EWG mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis (ABl. EG Nr. L 368 S. 33),
9. Entscheidung 95/408/EG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit (ABl. EG Nr. L 243 S. 17), zuletzt geändert durch Entscheidung 97/34/EG des Rates vom 17. Dezember 1996 (ABl. EG Nr. L 13 S. 33),
10. Entscheidung 95/340/EG der Kommission vom 27. Juli 1995 zur Erstellung eines vorläufigen Verzeichnisses der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis zulassen, und zur Aufhebung der Entscheidung 94/70/EG (ABl. EG Nr. L 200 S. 38),
11. Entscheidung 95/343/EG der Kommission vom 27. Juli 1995 über die Muster der Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr der aus Drittländern stammenden und zum Verzehr bestimmten wärmebehandelten Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis und Rohmilcherzeugnisse, die für eine Sammelstelle, eine Standardisierungsstelle, einen Bearbeitungsbetrieb oder einen Verarbeitungsbetrieb bestimmt sind (ABl. EG Nr. L 200 S. 52),
12. Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 10).

5. Konsummilch:
gereinigte Milch, die dazu bestimmt ist, an Verbraucher abgegeben zu werden;
6. Werkmilch:
gereinigte Milch, die zur Verarbeitung bestimmt ist;
7. Erzeugnisse auf Milchbasis:
- a) Milcherzeugnisse im Sinne der Milcherzeugnisverordnung;
 - b) Käse und Erzeugnisse aus Käse im Sinne der Käseverordnung;
 - c) Erzeugnisse im Sinne der Butterverordnung;
 - d) Speiseeis mit einem Anteil an Milch oder Milcherzeugnissen;
 - e) sonstige aus Milch hergestellte Erzeugnisse, auch unter Zusatz anderer Stoffe, sofern
 - aa) diese nicht zugesetzt werden, um einen Milchbestandteil vollständig oder teilweise zu ersetzen und
 - bb) der Anteil an Milchbestandteilen in der Trockenmasse des Erzeugnisses überwiegt;
8. Erzeugerbetrieb:
Betrieb oder Betriebsstätte, in dem oder in der Milch gewonnen wird;
9. Milchsammelstelle:
Betrieb, in dem Milch gesammelt und gekühlt wird;
10. Standardisierungsstelle:
Betrieb, der nicht einer Milchsammelstelle oder einem Be- und Verarbeitungsbetrieb angeschlossen ist und in dem Milch entrahmt oder ihr Gehalt an natürlichen Milchbestandteilen verändert werden kann;
11. Be- und Verarbeitungsbetrieb:
Betrieb, in dem Milch oder Erzeugnisse auf Milchbasis be- oder verarbeitet oder behandelt werden;
12. amtlicher Tierarzt:
der von der zuständigen Behörde beauftragte Tierarzt.

§ 3

Gewinnen und Behandeln von Rohmilch

- (1) Rohmilch, die zur Abgabe an andere bestimmt ist, darf nur
1. von Tieren gewonnen werden, die den Anforderungen der Anlage 1 entsprechen,
 2. in einem Erzeugerbetrieb gewonnen und behandelt werden, der den Anforderungen der Anlage 2 entspricht, und
 3. unter Einhaltung der Anforderungen der Anlage 3 im Erzeugerbetrieb gewonnen und behandelt werden.
- Diese Rohmilch darf keine anomalen sensorischen Merkmale aufweisen.
- (2) Rohmilch darf darüber hinaus nur in nach § 20 zugelassenen Milchsammelstellen, Standardisierungsstellen und Be- und Verarbeitungsbetrieben behandelt werden.

§ 4

Herstellen und Behandeln von wärmebehandelter Milch und von Werkmilch

- (1) Wärmebehandelte Milch und Werkmilch dürfen nur
1. in nach § 20 zugelassenen Be- und Verarbeitungsbetrieben und
 2. unter Einhaltung der Anforderungen der Anlage 5 hergestellt und behandelt werden.
- (2) Wärmebehandelte Milch und Werkmilch dürfen nur aus Milch hergestellt werden, die entsprechend § 3 gewonnen und behandelt und nach § 1 der Milch-Güteverordnung untersucht worden ist und einem Verkehrsverbot nach § 17 Abs. 2 Satz 1 nicht unterliegt.
- (3) Wärmebehandelte Milch darf nur aus Milch hergestellt werden, der, abgesehen von Entnahmen bei der Reinigung und Entkeimung, nichts entnommen oder zugefügt worden ist, soweit eine Entnahme oder Zugabe nicht nach anderen Vorschriften erlaubt ist.
- (4) Rohmilch, die
1. zur Herstellung von wärmebehandelter Milch bestimmt ist, ist nach Maßgabe der Anlage 6 Nr. 1.1 bis 1.3,
 2. zur Herstellung von Werkmilch bestimmt ist, ist nach Maßgabe der Anlage 6 Nr. 1.2 und 3.2.1 zu behandeln.
- (5) Die Wärmebehandlung ist nach einem in Anlage 6 Nr. 2.1 bis 2.4 aufgeführten anerkannten Verfahren durchzuführen. Wird pasteurisierte, ultrahoherhitze oder sterilisierte Milch hergestellt, so sind von der zuständigen Behörde zugelassene Einrichtungen zu verwenden. Eine Einrichtung darf nur zugelassen werden, wenn sie den Anforderungen der Anlage 7 Nr. 3.5 entspricht. Bei der Wärmebehandlung sind der Temperaturverlauf sowie der Betriebszustand der Einrichtung bezüglich Umlauf, Durchlauf und Reinigung mit einem Temperaturmess- und -aufzeichnungsgerät aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind täglich mit dem Datum zu versehen und bei Erzeugnissen auf Milchbasis, die nicht bei Umgebungstemperatur gelagert werden können, zwei Monate ab dem Verbrauchsdatum oder dem Mindesthaltbarkeitsdatum und bei den übrigen Erzeugnissen auf Milchbasis zwei Jahre aufzubewahren.

§ 5

Zusätzliche Anforderungen an das Herstellen und Behandeln von wärmebehandelter Konsummilch

- (1) Wer Konsummilch herstellt, hat die zur Herstellung verwendete Milch vorbehaltlich der §§ 7 und 8 einer Wärmebehandlung nach § 4 Abs. 5 Satz 1 zu unterziehen. Pasteurisierte Konsummilch darf nur aus Rohmilch oder thermisierter Milch unter Ausschluss einer zweiten Wärmebehandlung hergestellt werden. Ultrahoherhitze Milch sowie Sterilmilch dürfen auch aus pasteurisierter Milch hergestellt werden.
- (2) Pasteurisierte Konsummilch ist im Be- und Verarbeitungsbetrieb unmittelbar nach der Wärmebehandlung mindestens auf + 6 °C zu kühlen und bei dieser Temperatur zu halten.
- (3) Wärmebehandelte Konsummilch darf nur in zur unmittelbaren Abgabe an den Verbraucher bestimmte Behältnisse abgefüllt werden, wenn die Anforderungen

der Anlage 6 Nr. 4.1 und 4.2 Satz 1 eingehalten werden. Der Be- und Verarbeitungsbetrieb hat Konsummilch in Fertigpackungen entsprechend den Anforderungen der Anlage 8 zu kennzeichnen.

(4) Wärmebehandelte Konsummilch muss so hergestellt werden, dass sie nach der Wärmebehandlung den Anforderungen

1. der Anlage 6 Nr. 3.1.1 und 3.1.2 und
 2. der Anlage 6 Nr. 3.1.3
- entspricht.

§ 6

Zusätzliche Anforderungen an das Herstellen und Behandeln von Erzeugnissen auf Milchbasis

(1) Erzeugnisse auf Milchbasis dürfen vorbehaltlich der Vorschriften der Milcherzeugnis-Verordnung, der Käseverordnung und der Butterverordnung nur aus wärmebehandelter Werkmilch hergestellt werden. Dies gilt nicht für Erzeugnisse auf Milchbasis, die während der Herstellung einer Wärmebehandlung nach § 4 Abs. 5 Satz 1 oder einem von der zuständigen Behörde genehmigten gleichwertigen Verfahren der Wärmebehandlung unterzogen oder aus wärmebehandelten Erzeugnissen hergestellt worden sind.

(2) Erzeugnisse auf Milchbasis dürfen nur

1. in nach § 20 zugelassenen Be- und Verarbeitungsbetrieben hergestellt und behandelt werden,
2. unter Einhaltung der Anforderungen der Anlage 5 hergestellt und behandelt werden und
3. so hergestellt und behandelt werden, dass sie den Anforderungen
 - a) der Anlage 6 Nr. 3.3.1.1 und 3.3.1.2 sowie
 - b) der Anlage 6 Nr. 3.3.1.3

für die dort genannten Erzeugnisse entsprechen.

(3) Milch darf zur Herstellung von Rohmilcherzeugnissen nur verwendet werden, wenn sie den Anforderungen der Anlage 4 Nr. 1.3, 2.2 oder 3.2 entspricht.

(4) Be- und Verarbeitungsbetriebe, die Erzeugnisse auf Milchbasis umhüllen oder verpacken, haben die Anforderungen der Anlage 6 Nr. 4.3 und 4.4 einzuhalten. Sie haben diese Erzeugnisse entsprechend den Anforderungen der Anlage 8 zu kennzeichnen.

§ 7

Vorzugsmilch

(1) § 5 Abs. 1 gilt nicht für Konsummilch, die als Rohmilch in Fertigpackungen unter der Verkehrsbezeichnung „Vorzugsmilch“ in den Verkehr gebracht wird, wenn sie

1. in einem nach Absatz 3 zugelassenen Erzeugerbetrieb unter Einhaltung der Anforderungen der Anlagen 1, 3 und 5 sowie der Anlage 9 Nr. 1 und 2 gewonnen und behandelt worden ist,
2. den Anforderungen an die Beschaffenheit nach Anlage 9 Nr. 3 entspricht,
3. in der Zeit von der Abfüllung bis zur Abgabe eine Temperatur von + 8 °C nicht überschritten hat und

4. auf der Fertigpackung abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung mit dem Hinweis „Rohmilch – verbrauchen bis ... – aufbewahren bei höchstens + 8 °C“ gekennzeichnet ist, wobei das späteste Verbrauchsdatum eine Frist von 96 Stunden nach der Gewinnung nicht überschreiten darf.

(2) § 5 Abs. 1 gilt ferner nicht für Rohmilch, die in verschlossenen Kannen oder ähnlichen Behältnissen unter der Verkehrsbezeichnung „Vorzugsmilch“ an Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes abgegeben wird, wenn die Anforderungen in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt sind und die Behältnisse mit einem mit ihnen verbundenen Etikett versehen sind, das die Angaben nach Absatz 1 Nr. 4 enthält.

(3) Erzeugerbetriebe, die Vorzugsmilch herstellen, behandeln und in den Verkehr bringen, müssen von der zuständigen Behörde zugelassen sein. Die Zulassung wird auf Antrag erteilt, wenn gewährleistet ist, dass die Anforderungen nach den Anlagen 1 bis 3, 5, 7 Nr. 1 und 3 sowie der Anlage 9 Nr. 1 und 2 eingehalten werden. § 20 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Erzeugerbetriebe nach Absatz 3 haben im Rahmen betriebseigener Kontrollen in Bezug auf die der Milchgewinnung dienenden Kühe Nachweise zu führen über

1. Aufnahme oder Erwerb und Abgabe unter Angabe des Zeitpunktes und der Namen und Anschriften der Lieferanten und Empfänger,
2. Zeitpunkt, Art und Dauer von Erkrankungen und einer erkennbaren Störung des allgemeinen Gesundheitszustandes,
3. Zeitpunkt und Art angewendeter Tierarzneimittel,
4. durchgeführte Untersuchungen im Sinne der Anlage 9 Nr. 1.1.1 und 1.1.2.

Die Nachweise nach Satz 1 sind zeitlich geordnet zwei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 8

Milch-ab-Hof-Abgabe

(1) § 5 Abs. 1 gilt ferner nicht für Konsummilch, die als Rohmilch im Erzeugerbetrieb unmittelbar an Verbraucher im Sinne des § 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes abgegeben wird, wenn

1. sie im eigenen Betrieb unter Einhaltung der Anforderungen des § 3 Abs. 1 gewonnen und behandelt worden ist,
2. sie nach den Vorschriften der Milch-Güteverordnung kontrolliert wird und hierbei die Anforderungen der Anlage 4 Nr. 1.1 erfüllt,
3. sie am Tag der Abgabe oder am Tag zuvor gewonnen worden ist,
4. an der Abgabestelle gut sichtbar und lesbar der Hinweis „Rohmilch, vor dem Verzehr abkochen“ angebracht ist und
5. die Abgabe von Rohmilch zuvor vom Milcherzeuger der zuständigen Behörde angezeigt wurde.

(2) Die Abgabe von Rohmilch

1. an Familienangehörige des Milcherzeugers, Altenteiler und Verpächter des Betriebes,

2. an Personen, die im Betrieb des Milcherzeugers beschäftigt sind, und an deren Familienangehörige,
3. durch Alm- oder Alpbetriebe an Wanderer und Berg-
hütten

ist auch zulässig, wenn die Anforderungen nach Absatz 1, unbeschadet derjenigen der Anlage 1 Nr. 1 bis 3 und der Anlage 4 Nr. 1.1, nicht erfüllt sind.

§ 9

Bezeichnung Molkerei, Meierei, Sennerei, Käseerei

Ein Be- und Verarbeitungsbetrieb darf die Bezeichnung Molkerei, Meierei, Sennerei oder Käseerei nur führen, wenn er im Durchschnitt eines Jahres täglich mindestens 500 Liter Milch oder eine hieraus herzustellende entsprechende Menge an Milcherzeugnissen be- oder verarbeitet und die hierfür erforderlichen technischen Einrichtungen besitzt. § 20 bleibt unberührt.

§ 10

Homogenisierte Milch

Milch darf homogenisiert werden; dabei muss das Fett durch mechanische Einwirkung so fein verteilt werden, dass während der angegebenen Mindesthaltbarkeitszeit keine deutlich sichtbare Aufrahmung stattfindet.

§ 11

Eiweißanreicherung

Teilenträhmte (fettarme) und entrahmte Milch im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 des Rates zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich Konsummilch vom 29. Juni 1971 (ABl. EG Nr. L 148 S. 4) in der jeweils geltenden Fassung darf unter Anreicherung mit wasserlöslichen oder aufgeschlossenen Milcheiweißernzeugnissen hergestellt werden.

§ 12

Beförderung von Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis

(1) Rohmilch, thermisierte Milch, wärmebehandelte Milch, Werkmilch und Erzeugnisse auf Milchbasis dürfen nur unter Einhaltung der Anforderungen der Anlage 10 befördert werden.

(2) Wer wärmebehandelte Konsummilch oder Erzeugnisse auf Milchbasis, die nicht in Fertigpackungen abgepackt sind, befördert oder befördern lässt, muss diese bei ihrer Beförderung mit einem Begleitdokument, das auch ein Handelsdokument sein kann, versehen, das Folgendes enthält:

1. Angaben zum Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß Anlage 8 Nr. 1,
2. Art der letzten Wärmebehandlung.

Dieses Dokument ist vom Empfänger ein Jahr aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 13

Anforderungen an Desinfektionsmittel

Für die chemische Desinfektion der in Anlage 2 Nr. 4, Anlage 7 Nr. 1.5 und Anlage 10 Nr. 1 genannten Geräte und Gegenstände dürfen nur hierfür geeignete Mittel verwendet werden; als geeignet sind insbesondere Mittel anzusehen, die in ihrer keimabtötenden Wirkung den Anforderungen zur Erlangung des Gütezeichens der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Frankfurt¹⁾, oder den Prüfrichtlinien der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft, Gießen²⁾, entsprechen.

§ 14

Anforderungen an Milchreinigungseinrichtungen und Entkeimungseinrichtungen

Für die Reinigung der Milch von milchfremden Bestandteilen sowie für die Entkeimung von Milch dürfen nur Zentrifugen verwendet werden. Andere Einrichtungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie die gleiche Wirkung aufweisen. Die gleiche Wirkung weisen insbesondere Einrichtungen auf, die die Voraussetzungen der Prüfrichtlinie des Institutes für Verfahrenstechnik der Bundesanstalt für Milchforschung, Kiel³⁾, und des Institutes für Lebensmittelverfahrenstechnik des Forschungszentrums für Milch und Lebensmittel, Weihenstephan, Technische Universität München⁴⁾, erfüllen.

§ 15

Anforderungen an die Abgabe von Milch zu Futterzwecken und die Verwendung von Milchrück- ständen aus Be- und Verarbeitungsbetrieben

Milch aus Be- und Verarbeitungsbetrieben sowie Rückstände aus Milchreinigungs- und Entkeimungseinrichtungen aus Be- und Verarbeitungsbetrieben dürfen als Futtermittel nur abgegeben oder im eigenen Betrieb verfüttert werden, wenn sie zuvor nach einem von der zuständigen Behörde genehmigten Wärmebehandlungsverfahren ausreichend erhitzt worden sind.

§ 16

Betriebseigene Kontrollen und Nachweise

(1) Wer Milch oder Erzeugnisse auf Milchbasis in Be- und Verarbeitungsbetrieben herstellt oder behandelt, hat

1. durch betriebseigene Kontrollen
 - a) die nach dem jeweils angewandten Herstellungsprozess zu bestimmenden kritischen Punkte zu ermitteln,
 - b) Überwachungs- und Kontrollmethoden für diese kritischen Punkte in Abhängigkeit von der Menge der verarbeiteten Milch und der hergestellten Erzeugnisse auf Milchbasis festzulegen und durchzuführen,

¹⁾ Listen zu beziehen bei: Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft (DLG), Eschborner Landstr. 122, 60489 Frankfurt.

²⁾ Listen zu beziehen bei: Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (DVG), Frankfurter Straße 89, 35392 Gießen.

³⁾ Prüfrichtlinien zu beziehen bei: Bundesanstalt für Milchforschung – Institut für Verfahrenstechnik, Hermann-Weigmann-Straße 1, 24103 Kiel.

⁴⁾ Prüfrichtlinien zu beziehen bei: Forschungszentrum für Milch und Lebensmittel Weihenstephan – Institut für Lebensmittelverfahrenstechnik, Technische Universität München, Vöttinger Straße 41, 85350 Freising.

- c) das Ergebnis der Untersuchungen zur Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Normen zu überwachen,
- d) einen Reinigungs- und Desinfektionsplan für die Räume, Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte aufzustellen und das Ergebnis der angewandten Reinigungs- und Desinfektionsverfahren zu überprüfen und
- e) sich zu vergewissern, dass Milch oder Erzeugnisse auf Milchbasis nicht mit Stoffen mit pharmakologischer oder hormonaler Wirkung sowie mit Antibiotika, Pestiziden, Reinigungsmitteln und anderen Stoffen belastet sind, die schädlich sind oder die organoleptischen Eigenschaften der Milch oder der Erzeugnisse auf Milchbasis verschlechtern können oder sich beim Verzehr als gefährlich oder schädlich für die menschliche Gesundheit erweisen können;

2. Nachweise zu führen über die Maßnahmen und Kontrollergebnisse nach Nummer 1.

(2) Die Nachweise nach Absatz 1 Nr. 2 sind zeitlich geordnet zwei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Dies gilt nicht für Erzeugnisse auf Milchbasis, die nicht bei Umgebungstemperatur gelagert werden können. Bei diesen sind die Nachweise zwei Monate ab dem Verbrauchsdatum oder dem Mindesthaltbarkeitsdatum des Erzeugnisses aufzubewahren.

(3) Be- und Verarbeitungsbetriebe müssen die betriebseigenen Kontrollen in einem anerkannten Labor innerhalb oder außerhalb des Betriebes durchführen oder durchführen lassen.

§ 16a

Rückstandsuntersuchungen

Milch ist von den zuständigen Behörden auf Rückstände im Sinne von § 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e zu untersuchen. Dabei sind die Vorgaben des nationalen Rückstandskontrollplanes einzuhalten, der nach Maßgabe der Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABI. EG Nr. L 125 S. 10) und der auf Grund dieser Richtlinie ergangenen Entscheidungen in ihren jeweils geltenden Fassungen jährlich vom Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin in Abstimmung mit den Ländern aufzustellen ist. Die Vorschriften über das Lebensmittel-Monitoring bleiben unberührt.

§ 17

Nichteinhaltung der Anforderungen an Milch

(1) Wird bei Untersuchungen nach § 1 der Milch-Güterverordnung festgestellt, dass die Anlieferungsmilch eines Erzeugerbetriebes in Bezug auf Keimzahl oder somatische Zellen die in Anlage 4 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, unterrichtet der untersuchende Be- und Verarbeitungsbetrieb, die untersuchende Milchsammel- oder Standardisierungsstelle oder die Untersuchungsstelle (untersuchende Stelle) unverzüglich den Erzeugerbetrieb und teilt ihm mit, dass ihm das Inverkehr-

bringen der Milch verboten ist, wenn die Anlieferungsmilch nicht innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Überschreitung diesen Anforderungen wieder entspricht. Gleichzeitig unterrichtet die untersuchende Stelle die zuständige Behörde. Sofern die Untersuchungen nicht von dem Be- und Verarbeitungsbetrieb, der Milchsammel- oder Standardisierungsstelle durchgeführt worden sind, teilt die untersuchende Stelle das Ergebnis auch diesen mit.

(2) Werden in Bezug auf Keimzahl oder somatische Zellen die in Anlage 4 festgelegten Anforderungen vor Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist nicht wieder eingehalten, ist dem Erzeugerbetrieb das Inverkehrbringen der Milch verboten. Die untersuchende Stelle teilt dem Erzeugerbetrieb den Eintritt des Verkehrsverbotes mit. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Das Verkehrsverbot nach Absatz 2 Satz 1 wird nicht wirksam, wenn bei den Untersuchungen des letzten Monats in Bezug auf Keimzahl jedes Einzelergebnis oder in Bezug auf somatische Zellen das geometrische Mittel die Anforderungen nach Anlage 4 erfüllt.

(4) Das Verkehrsverbot nach Absatz 2 Satz 1 entfällt, wenn der Erzeugerbetrieb durch die Einzelergebnisse von zwei repräsentativen Proben der für die Anlieferung vorgesehenen Herdenmilch, die auf seinen Antrag nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist im Abstand von mindestens vier Tagen durch die zuständige Behörde oder eine sonst nach Landesrecht zulässigerweise beauftragte Stelle entnommen und untersucht worden sind, nachweist, dass diese Anforderungen wieder erfüllt werden. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 18

Verkehrsverbote

(1) Als Lebensmittel dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden

1. die ersten Milchstrahlen aus jeder Zitze,
2. Milch von Tieren, die den Anforderungen der Anlage 1 nicht entsprechen,
3. das kontinuierlich und diskontinuierlich austretende Zentrifugat aus Entkeimungszentrifugen, unbeschadet des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f der Käseverordnung.

(2) Als Milch oder als Erzeugnis auf Milchbasis darf das Gemelk der ersten fünf Tage nach dem Kalben nicht in den Verkehr gebracht werden.

(3) Wärmebehandelte Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis, die nicht entsprechend den Anforderungen des § 4 Abs. 4, des § 5 Abs. 2 und 4, des § 5 Abs. 3 Satz 1 und des § 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a hergestellt oder behandelt worden sind, dürfen nicht als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden. § 8 bleibt unberührt.

(4) In Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung darf nur Milch als Lebensmittel abgegeben werden, die unter Anwendung eines anerkannten Verfahrens im Sinne der Anlage 6 Nr. 2 wärmebehandelt worden ist.

§ 19

Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 18 Abs. 1 Nr. 2 zulassen, dass aus Rohmilch von gesunden Tieren aus Beständen, die den Anforderungen der Anlage 1 Nr. 2.1 und 3 nicht genügen,

Erzeugnisse auf Milchbasis nach einer Wärmebehandlung gemäß Anlage 6 Nr. 2 unter Aufsicht der zuständigen Behörde hergestellt und in den Verkehr gebracht werden.

(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von § 8 für die Abgabe von tiefgefrorener Milch anderer Tierarten Ausnahmen hinsichtlich der 48-Stunden-Frist sowie der Abgabe außerhalb des Erzeugerbetriebes zulassen.

(3) Die zuständige Behörde kann für die Herstellung von Käse mit einer Reifezeit von mindestens 60 Tagen

1. hinsichtlich der Anforderungen an Rohmilch Ausnahmen von den Anforderungen der Anlage 4 Nr. 1 bis 3 gewähren. Die Anforderungen der Anlage 4 Nr. 1.3, 2.2 und 3.2 bleiben, soweit Salmonellen und sonstige Krankheitserreger und deren Toxine und Staphylococcus aureus betroffen sind, unberührt;
2. Ausnahmen von den Bestimmungen der Anlage 6 Nr. 4, der Anlage 7 sowie des § 16 gewähren, sofern das Enderzeugnis die in Anlage 6 Nr. 3.3 vorgesehenen Merkmale aufweist;
3. Ausnahmen von Anlage 8 Nr. 2.2 gewähren.

Dabei können besondere Anforderungen für die Herstellung eines bestimmten Erzeugnisses festgelegt werden.

(4) Die zuständige Behörde kann, sofern bestimmte Anforderungen dieser Verordnung die Herstellung von Erzeugnissen auf Milchbasis traditioneller Art beeinträchtigen können, Einzelausnahmen oder allgemeine Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3 und 16 sowie der Anlage 7 Nr. 1 und 3 und der Anlage 6 Nr. 4.2 gewähren, unter der Voraussetzung, dass die dabei verarbeitete Milch den Anforderungen der Anlage 1 entspricht. Dabei sind erforderlichenfalls die allgemeinen und besonderen Herstellungsbedingungen für die jeweiligen Erzeugnisse festzulegen.

(5) Die zuständige Behörde kann Betrieben, die Erzeugnisse auf Milchbasis herstellen und deren Erzeugung auf eine jährlich verarbeitete Milchmenge von 2 000 000 Liter begrenzt ist, bei der Gewährung der Zulassung Ausnahmen von den Anforderungen der Anlage 7 Nr. 1 und 3 sowie des § 16 gewähren.

(6) Die zuständige Behörde kann abweichend von § 3 Abs. 2 für eine gemeinsame Milchammer mehrerer Erzeugerbetriebe Ausnahmen von den Anforderungen der Anlage 7 Nr. 1 und 2 zulassen.

§ 20

Zulassung von Milchsammel- und Standardisierungsstellen sowie von Be- und Verarbeitungsbetrieben

(1) Von der zuständigen Behörde werden auf Antrag unter Erteilung einer Veterinärkontrollnummer zugelassen

1. Milchsammelstellen, wenn gewährleistet ist, dass diese den Anforderungen der Anlage 7 Nr. 1 und 2 entsprechen und die Anforderungen der Anlage 5 eingehalten werden,
2. Standardisierungsstellen, wenn gewährleistet ist, dass diese den Anforderungen der Anlage 7 Nr. 1 und 2 entsprechen und die Anforderungen der Anlage 5 eingehalten werden,
3. Be- und Verarbeitungsbetriebe einschließlich Standardisierungsstellen, wenn gewährleistet ist, dass die Anforderungen nach § 16 und den Anlagen 5, 6 und 7

Nr. 1 und 3 sowie den Anlagen 8 und 10 erfüllt sind und für die Beförderung der Milch und der Erzeugnisse auf Milchbasis nur Transportbehälter verwendet werden, die ausschließlich für die Beförderung von Milch, Erzeugnissen auf Milchbasis sowie anderen Lebensmitteln im Sinne der Anlage 5 Nr. 5 bestimmt sind.

Die Zulassung nach den Nummern 1 bis 3 bezieht sich nur auf die jeweiligen Tätigkeitsbereiche.

(2) Einer Zulassung nach Absatz 1 bedürfen nicht Betriebe, die ausschließlich im eigenen Erzeugerbetrieb gewonnene Rohmilch an Ort und Stelle be- oder verarbeiten und diese Erzeugnisse unmittelbar, hinsichtlich im Sinne der Anlage 6 Nr. 2 wärmebehandelter Milch, Butter sowie Hart-, Schnitt-, halbfeste Schnitt- und Weichkäse auch mittelbar an Verbraucher abgeben.

(3) Die zuständige Behörde teilt die Zulassung sowie deren Rücknahme oder Widerruf dem Bundesministerium für Gesundheit unverzüglich mit. Dieses gibt die zugelassenen Betriebe mit ihrer Veterinärkontrollnummer sowie die Aufhebung der Zulassung im Bundesanzeiger bekannt.

(4) Die zuständige Behörde kann das Ruhen der Zulassung anordnen, wenn

1. die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen oder
2. Auflagen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt oder Fristen nicht eingehalten werden

und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Mangel innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden kann. Die Vorschriften über Rücknahme und Widerruf bleiben unberührt.

§ 21

Verbringen von Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1) Sendungen von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union können am Bestimmungsort stichprobenweise darauf überprüft werden, ob sie den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

(2) Wer Rohmilch, wärmebehandelte Milch oder Erzeugnisse auf Milchbasis aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union bezieht, hat dies auf Verlangen der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3) Bei Verdacht des Verstoßes gegen Vorschriften dieser Verordnung können Sendungen von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis auch während der Beförderung überwacht werden.

§ 22

Einfuhr von Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis aus Drittländern

(1) Rohmilch, wärmebehandelte Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis dürfen nur aus den Drittländern in das Inland eingeführt werden, die in dem in der Entscheidung 95/340/EG der Kommission vom 27. Juli 1995 (ABl. EG Nr. L 200 S. 38) enthaltenen vorläufigen Verzeichnis der Drittländer in seiner jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind.

(2) Rohmilch, wärmebehandelte Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis dürfen aus Drittländern gemäß Absatz 1 in das Inland nur eingeführt werden, wenn

1. sie aus zugelassenen oder anerkannten Betrieben stammen, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger bekannt gemacht sind,
2. die Sendung von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet ist, die dem Muster der Entscheidung 95/343/EG der Kommission vom 27. Juli 1995 über die Muster der Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr der aus Drittländern stammenden und zum Verzehr bestimmten wärmebehandelten Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis und Rohmilcherzeugnisse, die für eine Sammelstelle, eine Standardisierungsstelle, einen Bearbeitungsbetrieb oder einen Verarbeitungsbetrieb bestimmt sind (ABl. EG Nr. L 200 S. 52), in der jeweils geltenden Fassung entspricht,
3. die Sendung bei der Einfuhr einer Warenuntersuchung nach Anlage 12 unterzogen worden ist, es sei denn, die Rohmilch, wärmebehandelte Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis werden über einen anderen Mitgliedstaat eingeführt, der die Einfuhruntersuchung nach dieser Verordnung gleichwertigen Bestimmungen durchgeführt hat.

(3) (weggefallen)

(4) Die Vorschriften der Einfuhruntersuchungsverordnung vom 24. Juni 1993 (BANz. S. 5965), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3838), in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§§ 23 und 24

(weggefallen)

§ 25

**Anerkennung und Zulassung
von Betrieben für die Einfuhr
von Rohmilch, wärmebehandelter
Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis**

(1) Die in Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in der jeweils geltenden Fassung nach Artikel 23 Abs. 3 der Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis (ABl. EG Nr. L 268 S. 1) oder in Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach der Entscheidung 95/408/EG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit (ABl. EG Nr. L 243 S. 17) aufgeführten Be- und Verarbeitungsbetriebe in Drittländern gelten als für die Einfuhr zugelassene Betriebe. Diejenigen Betriebe nach Satz 1, die nicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekannt gemacht worden sind, werden vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

(2) Be- und Verarbeitungsbetriebe in Drittländern werden, soweit nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, vom Bundesministerium für Gesundheit anerkannt, wenn die oberste Veterinärbehörde des Herkunftslandes bestätigt hat, dass der Betrieb

1. die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt,
2. für den Versand der dort hergestellten Produkte in die Bundesrepublik Deutschland zugelassen worden ist und
3. durch vom Bundesministerium für Gesundheit beauftragte Tierärzte überprüft werden darf.

(3) Die Anerkennung der Betriebe nach Absatz 2 sowie deren Aufhebung werden vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

(4) Das Bundesministerium für Gesundheit berichtigt die Bekanntmachung der nicht im Amtsblatt veröffentlichten Betriebe, wenn sie aus der in Absatz 1 genannten Liste gestrichen wurden oder die Liste anderweitig geändert wurde.

§ 26

Strafvorschriften

(1) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 die Wärmebehandlung nicht nach einem anerkannten Verfahren durchführt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 Konsummilch nicht einer Wärmebehandlung unterzieht,
3. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 1 Konsummilch oder entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 ein Erzeugnis auf Milchbasis herstellt,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a ein Erzeugnis auf Milchbasis herstellt oder behandelt,
5. entgegen § 6 Abs. 3 Milch verwendet,
6. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 Milch in den Verkehr bringt,
7. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 die ersten Milchstrahlen aus einer Zitze, entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 Milch oder entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 Zentrifugat aus Entkeimungszentrifugen als Lebensmittel in den Verkehr bringt oder
8. entgegen § 18 Abs. 4 Milch als Lebensmittel in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung abgibt.

(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer

1. entgegen § 18 Abs. 2 das Gemelk der ersten fünf Tage nach dem Kalben als Milch oder als Erzeugnis auf Milchbasis oder
2. entgegen § 18 Abs. 3 Satz 1 wärmebehandelte Milch oder ein Erzeugnis auf Milchbasis als Lebensmittel in den Verkehr bringt.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer eine in § 26 Abs. 2 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 wärmebehandelte Milch oder Werkmilch herstellt oder behandelt,

2. entgegen § 5 Abs. 2 pasteurisierte Konsummilch nicht mindestens auf + 6 °C kühlt oder sie nicht bei dieser Temperatur hält,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 wärmebehandelte Konsummilch abfüllt,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 Buchstabe b ein Erzeugnis auf Milchbasis herstellt oder behandelt,
5. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 eine Anforderung nicht einhält,
6. entgegen § 12 Abs. 1 Milch oder ein Erzeugnis auf Milchbasis befördert oder
7. entgegen § 14 Satz 1 oder 2 eine Zentrifuge oder eine andere vergleichbare Einrichtung nicht verwendet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 Rohmilch behandelt oder
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder § 6 Abs. 2 Nr. 1 wärmebehandelte Milch, Werkmilch oder ein Erzeugnis auf Milchbasis herstellt oder behandelt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 eine Einrichtung verwendet.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 oder § 6 Abs. 4 Satz 2 Konsummilch oder ein Erzeugnis auf Milchbasis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig kennzeichnet.

(6) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 4 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,
2. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 5 eine Aufzeichnung nicht täglich mit dem Datum versieht oder nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
3. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 1 oder § 16 Abs. 1 Nr. 2 einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
4. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 2 oder § 16 Abs. 2 Satz 1 oder 3 einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
5. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 wärmebehandelte Konsummilch oder ein Erzeugnis auf Milchbasis befördert oder befördern lässt,
6. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 ein Dokument nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
7. einer Vorschrift des § 16 Abs. 1 Nr. 1 über betriebs-eigene Kontrollen zuwiderhandelt.

(7) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 21 Abs. 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet oder

2. entgegen § 22 Abs. 1 Rohmilch, wärmebehandelte Milch oder ein Erzeugnis auf Milchbasis einführt.

3. bis 5. (weggefallen)

(8) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 des Milch- und Margarinegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Rohmilch gewinnt oder behandelt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 bis 4 Milch herstellt oder behandelt,
3. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 oder 3 oder Abs. 4 Nr. 2 Milch herstellt oder
4. entgegen § 9 Satz 1 eine dort genannte Bezeichnung führt.

(9) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Milch oder Rückstände abgibt oder verfüttert.

§ 28

(Änderung anderer Vorschriften)

§ 29

Übergangsvorschriften

(1) Die zuständige Behörde kann bis zum 31. Dezember 1997 zulassen, dass Be- und Verarbeitungsbetriebe, die nicht in der Lage sind, sich mit Milch von Kühen zu versorgen, die den Anforderungen der Anlage 4 entspricht, wärmebehandelte Konsummilch und Erzeugnisse auf Milchbasis im Geltungsbereich dieser Verordnung in Verkehr bringen, wenn diese Milch und diese Erzeugnisse auf Milchbasis nicht mit dem Genusstauglichkeitskennzeichen nach Anlage 8 Nr. 1.3 versehen und nicht für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt sind und diese Betriebe nicht gemäß § 20 zugelassen werden. Die zuständige Behörde kann den nach § 20 zugelassenen Betrieben das Herstellen und Inverkehrbringen von Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis entsprechend Satz 1 unter folgenden Voraussetzungen genehmigen:

1. Die Betriebe müssen unter der Aufsicht der zuständigen Behörde die Rohmilch oder die Erzeugnisse auf Milchbasis, die nicht den Anforderungen der Anlage 4 entsprechen, an einem getrennten Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt be- oder verarbeiten, als die Rohmilch oder die Erzeugnisse auf Milchbasis, die diesen Anforderungen entsprechen.
2. Die Betriebe müssen der zuständigen Behörde nachweisen, dass eine irrtümliche Vergabe des Genusstauglichkeitskennzeichens an Erzeugnisse nach Unterabsatz 1 vermieden wird. Sie haben Aufzeichnungen über Ausgangsstoffe und Enderzeugnisse zur Verfügung zu halten, die der zuständigen Behörde eine Überprüfung der beiden Kreisläufe ermöglichen.

(2) Die zuständige Behörde kann Be- und Verarbeitungsbetrieben, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung einen entsprechenden Antrag eingereicht haben, bis zum 31. Dezember 1997 Ausnahmen von bestimmten Anforderungen der Anlage 7 Nr. 1 und 3 gewähren, wenn die wärmebehandelte Milch und die Erzeugnisse auf Milchbasis aus diesen Betrieben nicht mit dem Genusstauglichkeitskennzeichen nach Anlage 8

Nr. 1.3 versehen und nicht für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt sind und diese Betriebe nicht gemäß § 20 zugelassen werden.

(3) Das Aufbringen des Genusstauglichkeitskennzeichens gemäß Anlage 8 Nr. 1.3 auf den Verpackungen und Umhüllungen wird erst ab 1. Januar 1996 verbindlich vorgeschrieben, damit vorhandene Verpackungen und Umhüllungen noch verbraucht werden können. Bis zum 1. Januar 1996 hergestellte Erzeugnisse im Sinne des § 2 Nr. 7 dürfen im Inland noch bis zum 1. Januar 1998 in Fertigpackungen ohne Genusstauglichkeitskennzeichnung in den Verkehr gebracht werden.

(4) Betriebe, die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung über eine nach den bisherigen Vorschriften erteilte

Zulassung verfügen, gelten bis zum 1. Januar 1996 als zugelassene Betriebe im Sinne dieser Verordnung.

(5) (weggefallen)

(6) Abweichend von § 25 Abs. 1 dürfen Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis aus Betrieben in Drittländern, die nicht im Anhang einer auf Grund der Ratsentscheidung 95/408/EG ergangenen Kommissionsentscheidung aufgeführt sind, noch bis zum 31. Dezember 1997 entsprechend Absatz 2 eingeführt werden.

§ 30

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Anlage 1

(zu § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 2,
§ 18 Abs. 1 Nr. 2 und § 19 Abs. 1 und 4)

Anforderungen an den Tierbestand

1. Kühe, Büffel, Schafe, Ziegen und Stuten, von denen Milch als Lebensmittel gewonnen wird, müssen folgende Anforderungen erfüllen:
 - 1.1 Sie dürfen keine Anzeichen von ansteckenden, durch die Milch auf Menschen übertragbare Krankheiten aufweisen;
 - 1.2 sie dürfen keine erkennbaren Anzeichen einer Störung des allgemeinen Gesundheitszustandes aufweisen und nicht an Krankheiten der Geschlechtsorgane mit Ausfluss, Magen-Darm-Krankheiten mit Durchfall und Fieber oder einer erkennbaren Entzündung des Euters oder der Haut des Euters leiden;
 - 1.3 sie müssen von Tieren abgesondert sein, die von einer ansteckenden, durch die Milch auf Menschen übertragbaren Krankheit befallen sind oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht, die erkennbare Anzeichen einer Störung des allgemeinen Gesundheitszustandes aufweisen oder die an Krankheiten der Geschlechtsorgane mit Ausfluss, an Magen-Darm-Krankheiten mit Durchfall und Fieber oder an einer erkennbaren Entzündung des Euters oder der Haut des Euters leiden;
 - 1.4 sie dürfen keine Wunden am Euter aufweisen, die die Milch verunreinigen könnten.
2. Kühe und Büffel, von denen Milch als Lebensmittel gewonnen wird, müssen zusätzlich folgende Anforderungen erfüllen:
 - 2.1 Sie müssen einem amtlich anerkannt tuberkulosefreien sowie amtlich anerkannt brucellosefreien Bestand angehören;
 - 2.2 Kühe müssen mindestens zwei Liter Milch pro Tag geben.
3. Schafe und Ziegen, von denen Milch als Lebensmittel gewonnen wird, müssen zusätzlich einem amtlich anerkannt brucellosefreien Bestand angehören, es sei denn, die Milch ist zur Herstellung von Käse mit einer Reifedauer von mindestens 60 Tagen bestimmt.
4. Werden Ziegen zusammen mit Rindern gehalten, so müssen sie einer Kontrolle auf Tuberkulose unterzogen werden.
5. Werden in einem Betrieb Tiere mehrerer Arten zusammen gehalten, so muss jede Art den gesundheitlichen Anforderungen genügen, die bei alleiniger Haltung gelten würden.

Anlage 2

(zu § 3 Abs. 1 Nr. 2, § 7 Abs. 3 und § 13)

Anforderungen an Erzeugerbetriebe

1. Räume, in denen Tiere gemolken werden
 - 1.1 Die Räume müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren und so gelegen sein, dass die Milch nicht nachteilig beeinflusst wird.
 - 1.2 Die Räume müssen mindestens über Folgendes verfügen:
 - 1.2.1 Wandflächen und Fußböden, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind;
 - 1.2.2 ausreichende Einrichtungen zur Ableitung flüssiger Abgänge und von Abwasser sowie zur Entmistung und zur Aufbewahrung von Abfällen;
 - 1.2.3 ausreichende Lüftungs- und Lichtverhältnisse;
 - 1.2.4 eine geeignete und ausreichende Versorgung mit Wasser von Trinkwasserqualität;
 - 1.2.5 eine ausreichende Abtrennung gegenüber Kontaminationsquellen wie Toiletten und Dungstätten;
 - 1.2.6 Einrichtungen und Beläge, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind;
 - 1.2.7 eine Handwascheinrichtung.
 - 1.3 Melkplätze müssen ausreichend von den Liegeflächen getrennt sein, wenn die Tiere nicht angebunden sind.
2. Betriebe, in denen mit mobiler Melkeinrichtung gemolken wird
 - 2.1 Sie müssen den Anforderungen der Nummern 1.2.4 und 1.2.6 entsprechen.
 - 2.2 Stellflächen für mobile Melkeinrichtungen dürfen zu Beginn des Melkens keine Ansammlung von Exkrementen oder anderen Abfällen aufweisen.
 - 2.3 Bei Einsatz eines fahrbaren Weidemelkschuppens gelten die Anforderungen gemäß den Nummern 1.1, 1.2.3, 1.2.4, 1.2.6 und 2.2.
 - 2.4 Bei Milchkuh-Laufstallhaltung im Freien müssen in dem Betrieb Melkställe oder Melkplätze in ausreichender Weise von den Stallungen getrennt sein.
3. Räume, in denen Milch behandelt wird
 - 3.1 Die Räume müssen hell, frei von zweckfremden Gegenständen, leicht zu reinigen und zu desinfizieren und so gelegen sein, dass die Milch nicht nachteilig beeinflusst wird. Reinigungs- sowie Desinfektionsgeräte und -mittel sind in einem getrennten Raum oder separat in einem Schrank zu lagern.
 - 3.2 Die Räume müssen verfügen über
 - 3.2.1 Einrichtungen zur ausreichenden Ableitung von Abwässern,
 - 3.2.2 Einrichtungen zur ausreichenden Beleuchtung, Be- und Entlüftung,
 - 3.2.3 Einrichtungen zur ausreichenden Versorgung mit Trinkwasser,
 - 3.2.4 Handwaschgelegenheiten sowie
 - 3.2.5 Schutzeinrichtungen vor unberechtigtem Zutritt.
 - 3.3 Die Räume müssen gegen Ungeziefer geschützt sein und eine ausreichende Abschirmung gegenüber Räumen haben, in denen Tiere untergebracht sind. Tiere aller Art sind von diesen Räumen fernzuhalten.
 - 3.4 Räume, in denen Milch länger als zwei Stunden gelagert wird, müssen über eine Vorrichtung zur Kühlung der Milch verfügen.
4. Die Oberfläche der Geräte und Gegenstände, die mit Milch in Berührung kommt, muss aus korrosionsbeständigem Material bestehen, das glatt, leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist.
5. Für Büffel, Schafe und Ziegen, die nicht im Freien gehalten werden, müssen die der Tierhaltung dienenden Räume ausreichend sauber, ordentlich und in gutem Zustand gehalten werden.

Anlage 3
(zu § 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 7 Abs. 3)

**Anforderungen
an das Melken, das Behandeln der Milch
und an Stallarbeiten im Erzeugerbetrieb sowie an die damit befassten Personen**

1. Personen, die über die Milch Krankheiten übertragen können, dürfen nicht mit Milch umgehen.
2. Das Euter von Tieren, von denen Milch als Lebensmittel gewonnen wird, muss zu Beginn des Melkens sauber sein.
3. Personen, die melken, haben
 - 3.1 während des Melkens saubere, waschbare Oberkleidung zu tragen;
 - 3.2 sich vor dem Melken Hände und Unterarme mit Wasser und einem Handreinigungsmittel zu reinigen und dies nach Bedarf zu wiederholen;
 - 3.3 die ersten Milchstrahlen aus jeder Zitze gesondert zu melken, um sich durch Prüfen des Aussehens von der einwandfreien Beschaffenheit der Milch von jedem Tier zu überzeugen.
4. Tiere, die keine einwandfreie Milch geben und solche, die nach Anlage 1 Nr. 1.3 von der übrigen Herde getrennt wurden, sind gesondert und nach den anderen zu melken.
5. Nach dem Melken ist die Milch an einen sauberen Ort nach Anlage 2 Nr. 3 zu befördern. Wird die Milch nicht innerhalb von zwei Stunden nach dem Melken abgegeben, so muss sie im Falle der täglichen Abgabe auf eine Temperatur von mindestens + 8 °C und bei nicht täglicher Abgabe auf mindestens + 6 °C gekühlt werden.
6. Nach dem Gebrauch müssen die in Anlage 2 Nr. 4 genannten Geräte und Gegenstände gereinigt, desinfiziert und mit Wasser von Trinkwasserqualität gespült werden.
7. Alle Stallarbeiten sind so vorzunehmen, dass die Milch weder mittelbar noch unmittelbar einer nachteiligen Beeinflussung, insbesondere durch Staub, Schmutz aller Art, Gerüche oder Krankheitserreger, ausgesetzt wird.

Anlage 4

(zu § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, § 17 Abs. 1 bis 3, § 19 Abs. 3 Nr. 1 und § 29 Abs. 1)

**Anforderungen
an das Sammeln der Rohmilch im Erzeugerbetrieb
und an das Anliefern im Be- oder Verarbeitungsbetrieb**

1. Rohe Kuhmilch muss

1.1 zur Herstellung von wärmebehandelter Konsummilch, von Sauermilch-, Joghurt-, Kefir-, Sahne- und Milchmisch-erzeugnissen folgende Anforderungen erfüllen:

Keimzahl bei + 30 °C (pro ml)	≤ 100 000 ¹⁾
Gehalt an somatischen Zellen (pro ml)	≤ 400 000 ²⁾

1) Geometrisches Mittel über zwei Monate bei mindestens zwei Probenahmen je Monat.

2) Geometrisches Mittel über drei Monate bei monatlich mindestens einer Probenahme.

1.2 zur Herstellung von anderen als unter Nummer 1.1 aufgeführten Erzeugnissen auf Milchbasis folgende Anforderungen erfüllen:

Keimzahl bei + 30 °C (pro ml)	≤ 100 000 ¹⁾
Gehalt an somatischen Zellen (pro ml)	≤ 400 000 ²⁾

1) Geometrisches Mittel über zwei Monate bei monatlich mindestens zwei Probenahmen.

2) Geometrisches Mittel über drei Monate bei monatlich mindestens einer Probenahme.

1.3 zur Herstellung von Rohmilcherzeugnissen

- den Anforderungen in Nummer 1.1 genügen;
- außerdem folgende Anforderungen¹⁾ erfüllen:

Staphylococcus aureus (pro ml)	n = 5 m = 500 M = 2 000 c = 2
Salmonellen in 25 ml	n = 5 m = 0 M = 0 c = 0
sonstige Krankheitserreger und deren Toxine	dürfen nicht in Mengen vorhanden sein, die die Gesundheit der Verbraucher gefährden können

1) n = Anzahl der Proben;

m = Schwellenwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als ausreichend, wenn die Keimzahl jeder einzelnen Probe den Wert „m“ nicht übersteigt;

M = Höchstwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als nicht ausreichend, wenn die Keimzahl einer oder mehrerer Proben den Wert „M“ erreicht oder überschreitet;

c = Anzahl der Proben mit einer Keimzahl zwischen „m“ und „M“; das Ergebnis ist akzeptabel, wenn die Keimzahl der übrigen Proben höchstens den Wert „m“ erreicht.

2. Rohe Büffelmilch muss

2.1 zur Herstellung von Erzeugnissen auf Milchbasis folgende Anforderungen erfüllen:

Keimzahl bei + 30 °C (pro ml)	≤ 1 000 000 ¹⁾
Gehalt an somatischen Zellen (pro ml)	≤ 500 000 ²⁾

1) Geometrisches Mittel über zwei Monate bei monatlich mindestens zwei Probenahmen.

2) Geometrisches Mittel über drei Monate bei monatlich mindestens einer Probenahme.

2.2 zur Herstellung von Rohmilcherzeugnissen folgende Anforderungen erfüllen:

Keimzahl bei + 30 °C (pro ml)	≤ 500 000
Gehalt an somatischen Zellen (pro ml)	≤ 400 000
Staphylococcus aureus	wie bei Kuhmilch
Salmonellen in 25 ml	wie bei Kuhmilch
sonstige Krankheitserreger und deren Toxine	wie bei Kuhmilch

3. Rohe Ziegen- und Schafmilch muss

3.1 zur Herstellung wärmebehandelter Konsumziegenmilch oder -schafmilch oder zur Herstellung wärmebehandelter Erzeugnisse auf Ziegen- und Schafmilchbasis folgende Anforderungen erfüllen:

Keimzahl bei + 30 °C (pro ml)	$\leq 1\,500\,000^1$)
-------------------------------	------------------------

¹⁾ Geometrisches Mittel über zwei Monate bei monatlich mindestens zwei Probenahmen.

3.2 zur Herstellung von Rohmilcherzeugnissen folgende Anforderungen erfüllen:

Keimzahl bei + 30 °C (pro ml)	$\leq 500\,000^1$)
Staphylococcus aureus	wie bei Kuhmilch
Salmonellen in 25 ml	wie bei Kuhmilch
sonstige Krankheitserreger und deren Toxine	wie bei Kuhmilch

¹⁾ Geometrisches Mittel über zwei Monate bei monatlich mindestens zwei Probenahmen.

Anlage 5

(zu § 1 Abs. 3, § 4 Abs. 1,
§ 6 Abs. 2 Nr. 2, § 7 Abs. 3 und § 20 Abs. 1)

**Allgemeine Hygienevorschriften
für Räume, Ausrüstung und Personal in
Milchsammel- und Standardisierungsstellen sowie Be- und Verarbeitungsbetrieben**

1. Personen, die über die Milch Krankheiten übertragen können, dürfen nicht mit Milch oder Erzeugnissen auf Milchbasis umgehen.
Personen haben während ihres Umganges mit Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis saubere Arbeitskleidung und saubere Kopfbedeckung zu tragen, die das Haar vollständig bedeckt; sie müssen saubere Hände haben.
2. Tiere sind von Räumen, in denen Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis behandelt werden, fernzuhalten. Nagetiere, Insekten und anderes Ungeziefer sind wirksam zu bekämpfen.
3. Die beim Be- oder Verarbeiten und Behandeln von Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis benutzten Geräte und Anlagen sind in hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten.
Die Anlagen zur Wärmebehandlung, Milchreinigungs- und Entkeimungseinrichtungen sowie sonstige Ausrüstungen und Behältnisse, die während Produktion, Lagerung und Transport mit Milch, Erzeugnissen auf Milchbasis oder anderen Ausgangsprodukten in Berührung kommen, sind, abhängig von der Betriebsweise, entsprechend häufig zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren.
4. In Räumen, in denen Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis be- oder verarbeitet und behandelt werden, ist der Genuss von Tabakerzeugnissen verboten.
5. Die Räume, Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte dürfen nur zur Herstellung oder Behandlung von Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis benutzt werden. Sie dürfen zur gleichen Zeit oder zu anderen Zeitpunkten für die Herstellung von anderen Lebensmitteln, die zum Verzehr geeignet sind, oder von anderen Erzeugnissen auf Milchbasis, die als Lebensmittel geeignet sind, jedoch einer anderen Zweckbestimmung zugeführt werden sollen, verwendet werden, sofern keine nachteilige Beeinflussung der Milch oder der Erzeugnisse auf Milchbasis eintreten kann.
6. Gegenseitige Kontaminationen bei verschiedenen Herstellungs- und Bearbeitungsgängen durch Ausrüstungen, Luftzufuhr oder Personal sind zu vermeiden. Erforderlichenfalls sind auf der Grundlage einer Risikoanalyse Produktionsräume in Nass- und Trockenzonen zu unterteilen.
7. Die Räume, in denen Milch oder Erzeugnisse auf Milchbasis be- oder verarbeitet werden, sind, abhängig von der Betriebsweise, entsprechend häufig zu reinigen.

Anlage 6

(zu § 1 Abs. 3, § 2 Nr. 3 und 4,
§ 4 Abs. 4 und 5, § 5 Abs. 3 und 4,
§ 6 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4, § 18 Abs. 4,
§ 19 Abs. 1, 3 Nr. 2 und Abs. 4 und
§ 20 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2)

**Anforderungen
an die Herstellung und Behandlung der Milch
und der Erzeugnisse auf Milchbasis im Be- und Verarbeitungsbetrieb**

1. Behandlung vor der Wärmebehandlung
 - 1.1 Unmittelbar nach der Anlieferung ist die Milch bis zu ihrer Wärmebehandlung auf eine Temperatur von mindestens + 6 °C zu kühlen und bei dieser Temperatur zu halten, sofern sie nicht binnen vier Stunden nach ihrer Anlieferung wärmebehandelt wird.
 - 1.2 Vor der Wärmebehandlung oder vor der Verarbeitung ist Milch mit Zentrifugen oder anderen Einrichtungen mit gleicher Reinigungswirkung zu reinigen.
 - 1.3 Wird Milch, die zur Herstellung von Konsummilch verwendet werden soll, nicht binnen 36 Stunden nach ihrer Anlieferung einem anerkannten Wärmebehandlungsverfahren unterworfen, so ist eine bakteriologische Kontrolle dieser Milch vorzunehmen. Wird durch ein direktes oder indirektes Verfahren festgestellt, dass der Keimgehalt dieser Milch bei + 30 °C im Falle von Kuhmilch 300 000 pro ml und im Falle von Ziegen-, Schaf- oder Büffelmilch 3 000 000 pro ml überschreitet, so darf die betreffende Milch nicht zur Herstellung von wärmebehandelter Konsummilch verwendet werden.
 - 1.4 Vor der Wärmebehandlung nach den unter Nummer 2 aufgeführten Verfahren darf gereinigte Rohmilch einmal thermisiert werden. Die Thermisierung von gereinigter Rohmilch zur Herstellung von Konsum- oder von Werkmilch erfolgt im kontinuierlichen Durchfluss auf + 57 bis + 68 °C mit einer Heißhaltezeit von längstens 30 Sekunden. Nach der Thermisierung muss der Phosphatasenachweis positiv sein.
 - 1.5 Die zur Herstellung von ultrahoherhitzter Milch sowie Sterilmilch verwendete pasteurisierte bzw. thermisierte Milch darf unmittelbar vor der zweiten Wärmebehandlung eine Keimzahl von höchstens 100 000 pro ml bei + 30 °C aufweisen und muss beim Peroxidasetest positiv reagieren.
2. Anerkannte Wärmebehandlungsverfahren
 - 2.1 Pasteurisierung
 - 2.1.1 Dauererhitzung

Dauererhitzen auf + 62 bis + 65 °C mit einer Heißhaltezeit von 30 bis 32 Minuten. Nach dem Erhitzen muss der Phosphatasenachweis negativ, der Peroxidasenachweis positiv sein.
 - 2.1.2 Kurzzeiterhitzung

Kurzzeiterhitzen im kontinuierlichen Durchfluss auf + 72 bis + 75 °C mit einer Heißhaltezeit von 15 bis 30 Sekunden. Nach dem Erhitzen muss der Phosphatasenachweis negativ, der Peroxidasenachweis positiv sein.
 - 2.1.3 Hocherhitzung

Hocherhitzen im kontinuierlichen Durchfluss auf + 85 bis + 127 °C unter solchen Temperatur-Zeit-Bedingungen, dass der Peroxidasenachweis negativ ausfällt.
 - 2.2 Ultrahoherhitzung (UHT)

Ultrahocherhitzen im kontinuierlichen Durchfluss auf mindestens + 135 °C und Abfüllen unter aseptischen Bedingungen in sterile, mit Lichtschutz versehene Packungen. Die angewendeten Temperatur-Zeit-Bedingungen müssen mindestens einem Sterilisationswert $F_0 = 3$ Minuten entsprechen. Die Milch muss so haltbar sein, dass sie während einer 15-tägigen Lagerung bei einer Aufbewahrungstemperatur von + 30 °C, erforderlichenfalls während einer siebentägigen Aufbewahrung bei einer Aufbewahrungstemperatur von + 55 °C in der ungeöffneten Packung bei Stichprobenkontrollen keine feststellbaren nachteiligen Veränderungen aufweist.
 - 2.3 Sterilisierung

Sterilisieren bei mindestens + 110 °C in luftdicht verschlossenen Behältnissen, wobei der Verschluss unbeschädigt bleiben muss.

Die angewendeten Temperatur-Zeit-Bedingungen müssen mindestens einem Sterilisationswert von $F_0 = 3$ Minuten entsprechen. Der eigentlichen Sterilisierung kann im gleichen Betrieb eine UHT-Behandlung der Milch als sogenannte Vorsterilisierung unmittelbar vorausgehen, wenn dadurch insgesamt ein hinsichtlich der Qualitätserhaltung schonendes Sterilisationsverfahren gewährleistet ist. Die Milch muss so haltbar sein, dass sie nach einer Lagerung von 15 Tagen im ungeöffneten Behältnis bei einer Temperatur von + 30 °C, erforderlichenfalls nach einer siebentägigen Aufbewahrung in einem geschlossenen Behältnis bei einer Temperatur von + 55 °C keine feststellbaren nachteiligen Veränderungen aufweist.

2.4 Kochen

Erhitzen bis zum wiederholten Aufkochen der Milch.

Wird ein Verfahren mit direkter Erhitzung angewandt, bei dem die Milch unmittelbar mit Wasserdampf in Berührung kommt, so darf nur Dampf aus Wasser mit Trinkwasserqualität verwendet werden und die wärmebehandelte Milch in ihrem Wassergehalt nicht verändert werden.

Die anerkannten Wärmebehandlungsverfahren sind so anzuwenden, dass die behandelten Milch- und Milch-erzeugnissorten die Anforderungen von Nummer 3 erfüllen.

3. Anforderungen an Konsummilch, Werkmilch und Erzeugnisse auf Milchbasis

3.1 Konsummilch

3.1.1 Pasteurisierte Milch muss bei Stichprobenkontrollen im Be- und Verarbeitungsbetrieb die folgenden Anforderungen¹⁾ erfüllen:

Krankheitserreger in 25 ml	n = 5 m = 0 M = 0 c = 0
coliforme Bakterien (pro ml)	n = 5 m = 0 M = 5 c = 1
Keimgehalt bei + 30 °C (pro ml)	≤ 30 000
nach Inkubationszeit von 5 Tagen bei + 6 °C: Keimgehalt bei + 21 °C (pro ml)	n = 5 m = 5 × 10 ⁴ M = 5 × 10 ⁵ c = 1

1) n = Anzahl der Proben;

m = Schwellenwert; das Ergebnis gilt als ausreichend, wenn die Proben diesen Wert nicht übersteigen;

M = Höchstwert; das Ergebnis gilt als nicht ausreichend, wenn die Werte einer oder mehrerer Proben diesen Wert überschreiten;

c = Anzahl der Proben mit Wert zwischen „m“ und „M“; das Ergebnis gilt als akzeptabel, wenn die Werte der übrigen Proben höchstens den Wert „m“ erreichen.

3.1.2 Ultrahecherhitze sowie sterilisierte Konsummilch müssen bei Stichprobenkontrollen im Be- und Verarbeitungsbetrieb die folgenden Anforderungen erfüllen:

nach der Inkubationszeit während 15 Tagen bei + 30 °C:

1) Keimgehalt bei + 30 °C (pro 0,1 ml) ≤ 10,

2) sensorische Kontrolle: keine nennenswerten Abweichungen;

erforderlichenfalls nach einer Inkubationszeit von sieben Tagen bei + 55 °C:

1) Keimgehalt bei + 30 °C (pro 0,1 ml) ≤ 10,

2) sensorische Kontrolle: keine nennenswerten Abweichungen.

3.1.3 Wärmebehandelte Konsummilch muss bei Stichprobenkontrollen im Be- und Verarbeitungsbetrieb zusätzlich die folgenden Anforderungen erfüllen:

Gefrierpunkt¹⁾ ≤ - 0,520 °C,

spezifisches Gewicht bei + 20 °C mindestens 1 028 g/l,

Eiweiß (Gesamtstickstoffgehalt der Milch in Prozent, multipliziert mit 6,38) mindestens 28 g/kg,

fettfreie Trockenmasse mindestens 8,50 %.

3.2 Werkmilch

3.2.1 Rohmilch, die als Werkmilch verwendet wird, muss

3.2.1.1 unmittelbar nach ihrer Anlieferung, wenn die Milch nicht gekühlt wird,

3.2.1.2 innerhalb von 36 Stunden nach ihrer Anlieferung, wenn die Milch bei einer Temperatur von nicht mehr als + 6 °C aufbewahrt wird,

3.2.1.3 innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Anlieferung, wenn die Milch bei einer Temperatur von höchstens + 4 °C aufbewahrt wird, gereinigt und, sofern sie nicht zur Herstellung von Rohmilcherzeugnissen bestimmt ist,

¹⁾ Ein Gefrierpunkt von mehr als - 0,520 °C ist unter der Voraussetzung annehmbar, dass nach den Untersuchungen des Gefrierpunktes kein Fremdwasser festgestellt wird.

wärmebehandelt werden. Aus technologischen Gründen im Zusammenhang mit der Herstellung bestimmter Erzeugnisse auf Milchbasis kann die zuständige Behörde jedoch eine Überschreitung der unter Ziffer 3.2.1.1 bis 3.2.1.3 genannten Fristen und Temperaturen zulassen.

3.2.2 Thermisierte bzw. wärmebehandelte Werkmilch muss folgenden Anforderungen genügen:

3.2.2.1 Thermisierte Milch

3.2.2.1.1 muss aus Rohmilch gewonnen worden sein, die, sofern sie nicht binnen 36 Stunden nach ihrer Anlieferung bearbeitet wird, vor der Thermisierung eine Keimzahl von höchstens 300 000 pro ml bei + 30 °C aufweist,

3.2.2.1.2 muss durch eine Behandlung nach § 2 Nr. 3 gewonnen worden sein und

3.2.2.1.3 darf, sofern sie zur Herstellung von als Werkmilch dienender pasteurisierter, ultrahocherhitzter oder sterilisierter Milch verwendet wird, vor der Behandlung eine Keimzahl von höchstens 100 000 pro ml bei + 30 °C aufweisen.

3.2.2.2 Pasteurisierte Werkmilch muss einem Pasteurisierungsverfahren nach Nummer 2.1 unterworfen worden sein.

3.2.2.3 Ultrahocherhitzte Werkmilch muss einem Ultrahocherhitzungsverfahren nach Nummer 2.2 Satz 1 unterworfen worden sein; die Umhüllung erfolgt in der Weise, dass keine nennenswerten chemischen, physikalischen und sensorischen Veränderungen auftreten.

3.3 Erzeugnisse auf Milchbasis

3.3.1 Erzeugnisse auf Milchbasis müssen bei Stichprobenkontrollen im Be- und Verarbeitungsbetrieb die folgenden Anforderungen erfüllen:

3.3.1.1 Obligatorische Kriterien: Pathogene Keime

Art der Keime	Erzeugnisse	Anforderungen (ml oder g) ¹⁾
1. <i>Listeria monocytogenes</i>	– Käse außer Hartkäse – Sonstige Erzeugnisse ²⁾	keine in 25 g n = 5, c = 0 keine in 1 g
2. <i>Salmonella</i> spp.	– Sämtliche, außer Milchpulver – Milchpulver	keine in 25 g n = 5, c = 0 keine in 25 g n = 10, c = 0
3. Ferner dürfen Krankheitserreger und deren Toxine nicht in Mengen vorhanden sein, die die Gesundheit der Verbraucher beeinträchtigen können.		

3.3.1.2 Analytische Kriterien: Nachweiskeime für mangelnde Hygiene

Art der Keime	Erzeugnisse	Anforderungen (ml oder g) ¹⁾
4. <i>Staphylococcus aureus</i>	Käse aus Rohmilch und thermisierter Milch ⁵⁾ Weichkäse (aus wärmebehandelter Milch) ⁵⁾ Frischkäse Milchpulver Gefriererzeugnisse auf Milchbasis einschließlich Speiseeis im Sinne des § 2 Nr. 7 Buchstabe d	m = 1 000 M = 10 000 n = 5 c = 2 m = 100 M = 1 000 n = 5 c = 2 m = 10 M = 100 n = 5 c = 2
5. <i>Escherichia coli</i>	Käse aus Rohmilch und thermisierter Milch Weichkäse (aus wärmebehandelter Milch)	m = 10 000 M = 100 000 n = 5 c = 2 m = 100 M = 1 000 n = 5 c = 2

3.3.1.3 Indikatorkeime: Richtwerte

Art der Keime	Erzeugnisse	Anforderungen (ml oder g) ¹⁾
6. Coliforme 30 °C	Flüssigerzeugnisse auf Milchbasis	m = 0 M = 5 n = 5 c = 2
	Butter	m = 0 M = 10 n = 5 c = 2
	Weichkäse (aus wärmebehandelter Milch)	m = 10 000 M = 100 000 n = 5 c = 2
	Pulverförmige Erzeugnisse auf Milchbasis	m = 0 M = 10 n = 5 c = 2
	Gefriererzeugnisse auf Milchbasis einschließlich Speiseeis im Sinne des § 2 Nr. 7 Buchstabe d	m = 10 M = 100 n = 5 c = 2
7. Keimgehalt	wärmebehandelte, nicht fermentierte Flüssigerzeugnisse auf Milchbasis ³⁾	m = 50 000 M = 100 000 n = 5 c = 2
	Gefriererzeugnisse auf Milchbasis einschließlich Speiseeis im Sinne des § 2 Nr. 7 Buchstabe d ⁴⁾	m = 100 000 M = 500 000 n = 5 c = 2

1) Die Parameter „n“, „m“, „M“ und „c“ werden wie folgt definiert:

n = Anzahl der Proben;

m = Schwellenwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als ausreichend, wenn die Keimzahl jeder einzelnen Probe den Wert „m“ nicht übersteigt;

M = Höchstwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als nicht ausreichend, wenn die Keimzahl einer oder mehrerer Proben den Wert „M“ erreicht oder überschreitet;

c = Anzahl der Proben mit einer Keimzahl zwischen „m“ und „M“; das Ergebnis gilt als akzeptabel, wenn die Keimzahl der übrigen Proben höchstens den Wert „m“ erreicht.

2) Diese Überprüfung ist nicht zwingend vorgeschrieben für sterilisierte Milch, Dauermilch und Erzeugnisse auf Milchbasis, die nach ihrer Umhüllung bzw. Verpackung einer Behandlung durch Wärme unterzogen werden.

3) Nach fünftägiger Bebrütung bei + 6 °C (Keimzahl bei + 21 °C).

4) Keimzahl bei + 30 °C.

5) Käse aus Rohmilch und thermisierter Milch sowie Weichkäse ist nach jeder Überschreitung der Anforderung „M“ bezogen auf die Nummer 4 der Tabelle auf Toxingehalt zu überprüfen.

3.3.2 Ultrahoherhitzte sowie sterilisierte Flüssigerzeugnisse auf Milchbasis müssen im Be- und Verarbeitungsbetrieb die folgenden Anforderungen erfüllen:

nach 15-tägiger Bebrütung bei + 30 °C:

1) Keimzahl bei + 30 °C (pro 0,1 ml): ≤ 10,

2) sensorische Kontrolle: keine nennenswerte Abweichung.

4. Abfüllen wärmebehandelter Konsummilch und der flüssigen Erzeugnisse auf Milchbasis in für die unmittelbare Abgabe an den Verbraucher bestimmte Fertigpackungen sowie Umhüllung und Verpackung von Erzeugnissen auf Milchbasis

4.1 Die für die unmittelbare Abgabe an den Verbraucher bestimmten Behältnisse müssen mit einem Verschluss versehen sein, der derart beschaffen ist, dass

4.1.1 die Milch vor nachteiligen äußeren Einflüssen geschützt ist,

4.1.2 ein Öffnen erkannt werden kann und

4.1.3 eine Wiederverwendung in Betrieben zur erneuten Abpackung von Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis nicht möglich ist.

Das Verschließen ist in dem Betrieb, in dem die Milch wärmebehandelt wurde, sofort nach dem Abfüllen durchzuführen.

- 4.2 Das Abfüllen der wärmebehandelten Konsummilch oder der Flüssigerzeugnisse auf Milchbasis in Flaschen und andere Behältnisse sowie deren Verschließen und das Verpacken sind teil- oder vollautomatisch durchzuführen. Bei einer nur begrenzten Erzeugung kann die zuständige Behörde jedoch nichtautomatische Schließungsverfahren zulassen, sofern diese Verfahren gleichwertige Hygienegarantien bieten.
- 4.3 Das Umhüllen und Verpacken muss hygienisch einwandfrei in den dafür vorgesehenen Räumen durchgeführt werden.
- In ein und demselben Raum dürfen die Erzeugnisse hergestellt und verpackt werden, sofern die Verpackung den unter Nummer 4.4 genannten Merkmalen entspricht und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- 4.3.1 Der Raum muss ausreichend groß und so ausgelegt sein, dass ein hygienisches Arbeiten sichergestellt ist.
- 4.3.2 Umhüllungen und Verpackungen werden in einer Schutzhülle, mit der sie sofort nach ihrer Herstellung versehen wurden und die sie beim Transport gegen Schädigung schützt, in den Be- oder Verarbeitungsbetrieb gebracht und dort in einem dafür vorgesehenen Raum hygienisch gelagert.
- 4.3.3 Lagerräume für Verpackungsmaterial müssen sauber und frei von Ungeziefer und von Räumen getrennt sein, in denen sich Stoffe befinden, die die Erzeugnisse kontaminieren können. Verpackungen dürfen nicht auf dem Boden abgestellt werden.
- 4.3.4 Die Verpackungen sind vor der Verbringung in den Packraum hygienisch aufzubauen; von diesem Erfordernis kann abgesehen werden, wenn Verpackungen automatisch aufgebaut werden, sofern die Gefahr einer Kontamination der Erzeugnisse ausgeschlossen ist.
- 4.3.5 Die Verpackungen sind unter hygienischen Bedingungen in den Packraum zu bringen und unverzüglich zu verwenden; dem mit der Behandlung der nicht umhüllten Erzeugnisse betrauten Personal ist das Hantieren mit den Verpackungen untersagt.
- 4.3.6 Die Erzeugnisse sind sofort nach dem Verpacken in die dafür vorgesehenen Lagerräume zu verbringen.
- 4.4 Umhüllungen und Verpackungen müssen hygienisch einwandfrei und stabil genug sein, um einen wirksamen Schutz der Erzeugnisse zu gewährleisten.
- Sie dürfen für Erzeugnisse im Sinne dieser Verordnung nicht wieder verwendet werden. Mehrwegverpackungen dürfen wieder verwendet werden, wenn sie gründlich gereinigt und desinfiziert worden sind.

Anlage 7

(zu § 1 Abs. 3, § 4 Abs. 5, § 7 Abs. 3, § 13,
§ 19 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und 5, § 20 Abs. 1, § 29 Abs. 2)

**Anforderungen
an Milchsammel- und Standardisierungsstellen sowie Be- und Verarbeitungsbetriebe**

1. Allgemein
Milchsammel- und Standardisierungsstellen sowie Be- und Verarbeitungsbetriebe müssen mindestens die folgenden Anforderungen erfüllen:
 - 1.1 In Räumen, in denen Milch, wärmebehandelte Milch oder Erzeugnisse auf Milchbasis hergestellt oder behandelt werden, müssen
 - 1.1.1 Fußböden aus leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem Material bestehen und so beschaffen sein, dass die Flüssigkeiten leicht ablaufen können;
 - 1.1.2 die Wände glatt, fest, undurchlässig und mit einem hellen, abwaschfesten Belag oder Anstrich versehen sein, sofern die Milch oder die Erzeugnisse auf Milchbasis nicht in hermetisch geschlossenen Transportbehältnissen gelagert werden;
 - 1.1.3 Decken so beschaffen sein, dass sie leicht zu reinigen sind;
 - 1.1.4 Türen aus unveränderlichem und leicht zu reinigendem Material bestehen;
 - 1.1.5 zur Be- und Entlüftung und gegebenenfalls zur gründlichen Entnebelung ausreichende Vorrichtungen vorhanden sein;
 - 1.1.6 zur Beleuchtung ausreichende Vorrichtungen vorhanden sein;
 - 1.1.7 in größtmöglicher Nähe der Arbeitsplätze, an denen ein Kontakt mit Milch oder Erzeugnissen auf Milchbasis möglich ist, in ausreichender Anzahl Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Hände und zur Reinigung der Arbeitsgeräte mit heißem Wasser vorhanden sein. Die Einrichtungen zum Waschen der Hände dürfen keine von Hand zu betätigenden Hähne haben und müssen fließendes warmes und kaltes oder auf eine angemessene Temperatur vorgemischtes Wasser liefern und mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sowie Einmal-Handtüchern oder ähnlichen hygienischen Mitteln zum Händetrocknen ausgestattet sein;
 - 1.1.8 ausreichend große und entsprechend gestaltete Arbeitsbereiche vorhanden sein, die die Durchführung der einzelnen Arbeitsgänge unter hygienisch einwandfreien Bedingungen ermöglichen und jegliche Kontamination der Ausgangsprodukte und der Erzeugnisse im Sinne dieser Verordnung ausschließen.
 - 1.2 Eine ausreichende Anzahl von Umkleieräumen mit glatten, undurchlässigen, abwaschfesten Wänden, Wascheinrichtungen sowie Toiletten mit Wasserspülung muss vorhanden sein. Letztere dürfen keinen direkten Zugang zu den Arbeitsräumen haben. Die Handwascheinrichtungen müssen fließendes warmes und kaltes oder auf eine angemessene Temperatur vorgemischtes Wasser liefern und mit Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Hände sowie Einmal-Handtüchern ausgestattet sein. Die Hähne der Handwascheinrichtungen dürfen in während der Arbeitszeit zugänglichen Toiletten nicht von Hand zu betätigen sein.
 - 1.3 Besondere Standplätze und ausreichende Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Transportbehälter müssen vorhanden sein. Diese Standplätze und Einrichtungen sind jedoch nicht erforderlich, falls die Reinigung und Desinfektion der Transportbehälter in anderen Anlagen in der Nähe des Bearbeitungsbetriebes durchgeführt werden.
 - 1.4 Eine Anlage zur Wasserversorgung, die ausschließlich Wasser von Trinkwasserqualität liefert, muss vorhanden sein.
 - 1.5 Die Oberfläche der Geräte und Gegenstände, die mit Milch oder Erzeugnissen auf Milchbasis in Berührung kommt, muss aus korrosionsbeständigem Material bestehen, das glatt, leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist.
Die Geräte und Gegenstände dürfen nur so verwendet werden, dass von ihnen keine Stoffe auf Milch oder Erzeugnisse auf Milchbasis übergehen können, ausgenommen gesundheitlich, geruchlich und geschmacklich unbedenkliche Anteile, die technisch unvermeidbar sind.
 - 1.6 Wer als zugelassener Betrieb Lebensmittel herstellt, welche Milch oder Erzeugnisse auf Milchbasis sowie andere Zutaten enthalten, die nicht wärmebehandelt oder auf andere Weise mit gleichwertiger Wirkung behandelt wurden, müssen diese Zutaten getrennt von Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis lagern, um eine gegenseitige Kontamination zu vermeiden und in hierfür geeigneten Räumen be- und verarbeiten.
 - 1.7 Besondere wasserdichte Abfallbehältnisse aus beständigem Material für die Aufnahme von nicht zum Verzehr bestimmten Ausgangsprodukten und Erzeugnissen müssen vorhanden sein. Werden diese Abfallprodukte über Rohrleitungen abgeführt, so müssen diese so gebaut und installiert sein, dass jede Gefahr der Kontamination der anderen Ausgangsprodukte und Erzeugnisse ausgeschlossen ist.
 - 1.8 Ein Raum oder ein Schrank zur Lagerung von Reinigungs-, Desinfektions- und Wartungsgeräten und -mitteln oder ähnlichen Stoffen muss vorhanden sein.

- 1.9 Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind so zu verwenden, dass sie sich nicht nachteilig auf die Einrichtung und die Ausrüstungsgegenstände sowie die Ausgangsprodukte und Erzeugnisse im Sinne der vorliegenden Verordnung auswirken. Nach Anwendung dieser Mittel müssen Arbeits- und Einrichtungsgegenstände gründlich mit Wasser von Trinkwasserqualität gespült werden.
- 1.10 Geeignete Einrichtungen zum Schutz gegen Ungeziefer (Insekten, Nagetiere usw.) müssen vorhanden sein.
2. Zusätzliche Anforderungen an Milchsammel- und Standardisierungsstellen
 - 2.1 In Milchsammelstellen müssen zusätzlich vorhanden sein:
 - 2.1.1 eine geeignete Einrichtung zur Kühlung von Milch und bei Lagerung von Milch eine Einrichtung zur Kühlung;
 - 2.1.2 eine Zentrifuge oder eine andere Einrichtung mit gleicher Reinigungswirkung, wenn Milch in der Sammelstelle gereinigt wird.
 - 2.2 In Standardisierungsstellen müssen zusätzlich vorhanden sein:
 - 2.2.1 Kühllagertanks für Rohmilch, eine Standardisierungsanlage und Lagertanks für standardisierte Milch;
 - 2.2.2 Zentrifugen oder eine andere Einrichtung mit gleicher Reinigungswirkung.
3. Zusätzliche Anforderungen an Be- und Verarbeitungsbetriebe
In Be- und Verarbeitungsbetrieben müssen zusätzlich vorhanden sein:
 - 3.1 Einrichtungen für die Kühlung und die Kühlung der Milch und, soweit erforderlich, für Ausgangsprodukte und Erzeugnisse auf Milchbasis. Die Einrichtungen für die Kühlung müssen mit Temperaturmessgeräten ausgerüstet sein;
 - 3.2 eine Anlage zum sachgerechten automatischen Füllen und Schließen der Behältnisse für die nach dem Füllen erfolgende Umhüllung wärmebehandelter Konsummilch und der Flüssigerzeugnisse auf Milchbasis, sofern diese Arbeitsgänge in dem Betrieb durchgeführt werden. Das gilt nicht für Kannen, Tanks und großvolumige Umhüllungen von mehr als vier Litern.
Bei einer nur begrenzten Erzeugung kann die zuständige Behörde jedoch andere nichtautomatische Abfüll- und Schließungsverfahren zulassen, sofern diese Verfahren gleichwertige Hygienegarantien bieten;
 - 3.3 bei der Abfüllung wärmebehandelter Konsummilch
 - 3.3.1 in Einwegbehältnisse ein besonderer Platz für deren Lagerung sowie im Falle der Herstellung der Behältnisse auch für die Lagerung der Rohstoffe;
 - 3.3.2 in Mehrwegbehältnisse ein gesonderter Platz für deren Lagerung sowie eine Einrichtung für ihre Reinigung und Desinfektion;
 - 3.4 Zentrifugen oder eine andere Einrichtung mit gleicher Reinigungswirkung, Behälter zur Lagerung sowie Einrichtungen zur Standardisierung von Milch;
 - 3.5 im Falle der Wärmebehandlung durch Pasteurisieren, Ultraheißhitzen oder Sterilisieren eine dafür geeignete Einrichtung und, im Falle der Ultraheißhitzen, eine solche zur aseptischen Abfüllung. Als geeignet gelten insbesondere Einrichtungen, die durch das Institut für Verfahrenstechnik der Bundesanstalt für Milchforschung, Kiel, oder das Institut für Lebensmittelverfahrenstechnik des Forschungszentrums für Milch und Lebensmittel, Weihenstephan, Technische Universität München, typgeprüft sind.
Die Einrichtung zur Wärmebehandlung muss ausgestattet sein mit:
 - 3.5.1 einem automatischen Temperaturregler,
 - 3.5.2 einem Temperaturmess- und Aufzeichnungsgerät,
 - 3.5.3 einem Sicherheitssystem, das eine unzureichende Erhitzung verhindert; bei UHT-Anlagen muss eine mehrfache Erhitzung von Milch ausgeschlossen sein,
 - 3.5.4 einer angemessenen Schutzeinrichtung gegen die Vermischung von wärmebehandelter Milch mit unvollständig erhitzter Milch, z.B. durch Herstellung eines Druckgefälles,
 - 3.5.5 einem Aufzeichnungsgerät zu der in Nummer 3.5.4 erwähnten Schutzeinrichtung oder einem Kontrollverfahren für die Wirksamkeit der Einrichtung.
Die zuständige Behörde kann jedoch andere Einrichtungen zulassen, die gleichwertige Leistungen mit denselben Hygienegarantien bieten.

Anlage 8

(zu § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 4, § 12 Abs. 2 Nr. 1,
§ 19 Abs. 3 Nr. 3, § 20 Abs. 1 Nr. 3 und § 29 Abs. 1 bis 3)

Kennzeichnung

1. Genusstauglichkeitskennzeichnung
 - 1.1 Erzeugnisse gemäß dieser Verordnung haben ein Genusstauglichkeitskennzeichen zu tragen. Dieses Kennzeichen ist an einer gut sichtbaren Stelle gut lesbar, unverwischbar und leicht entzifferbar anzubringen. Das Genusstauglichkeitskennzeichen ist auf das Erzeugnis selbst oder seine Umhüllung oder, sofern das Erzeugnis mit einer eigenen Umhüllung versehen ist, auf das Etikett dieser Umhüllung aufzubringen. Bei einzeln umhüllten und anschließend gemeinsam verpackten Erzeugnissen in Kleinpackungen oder bei einzeln umhüllten kleinen Portionen, die an den Endverbraucher abgegeben werden, ist das Genusstauglichkeitskennzeichen nur auf einer gemeinsamen Verpackung aufzubringen.
 - 1.2 Werden die Erzeugnisse mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen nach Nummer 1.1 anschließend verpackt, ist diese Verpackung ebenfalls mit dem Genusstauglichkeitskennzeichen zu versehen.
 - 1.3 Das Genusstauglichkeitskennzeichen muss in einem ovalen Feld folgende Angaben enthalten:
 - 1.3.1 entweder
 - 1.3.1.1 im oberen Teil den oder die Kennbuchstaben des Versandlandes in großen Druckbuchstaben, für die Gemeinschaft also die Buchstaben B – DK – D – EL – E – F – IRL – I – L – NL – P – UK, gefolgt von der Veterinärkontrollnummer des Betriebes;
 - 1.3.1.2 im unteren Teil eines der folgenden Kürzel: CEE – EØF – EWG – EOK – EEC – EEG;
 - 1.3.2 oder
 - 1.3.2.1 im oberen Teil den Namen des Versandlandes in Großbuchstaben;
 - 1.3.2.2 in der Mitte die Veterinärkontrollnummer des Betriebes;
 - 1.3.2.3 im unteren Teil eines der folgenden Kürzel: CEE – EØF – EWG – EOK – EEC – EEG;
 - 1.3.3 oder
 - 1.3.3.1 im oberen Teil den Namen oder den oder die Kennbuchstaben des Versandlandes in großen Druckbuchstaben, für die Gemeinschaft also die Buchstaben B – DK – D – EL – E – F – IRL – I – L – NL – P – UK;
 - 1.3.3.2 in der Mitte eine Bezugnahme auf die Stelle, an der die Veterinärkontrollnummer des Betriebes vermerkt ist;
 - 1.3.3.3 im unteren Teil eines der folgenden Kürzel: CEE – EØF – EWG – EOK – EEC – EEG.

Für Erzeugnisse im Sinne dieser Verordnung aus Betrieben im Inland dürfen jedoch nur die Buchstaben D und EWG verwendet werden.
 - 1.4 Das Genusstauglichkeitskennzeichen ist mit einem Farb- oder Brennstempel auf das Erzeugnis, die Umhüllung oder Verpackung aufzubringen, auf das Etikett aufzudrucken oder aufzubringen oder es hat aus einem unlösbar angebrachten Schild aus widerstandsfähigem Material zu bestehen, das alle Hygieneanforderungen erfüllt und die Angaben gemäß Nummer 1.3 trägt.
 - 1.5 Bei den Flaschen, Verpackungen und Behältnissen gemäß Artikel 11 Abs. 4 und 6 der Richtlinie 79/112/EWG genügt für das Genusstauglichkeitskennzeichen die Angabe des Kennbuchstabens des Versandlandes und der Veterinärkontrollnummer des Betriebes.
2. Ergänzende Kennzeichnungsvorschriften
 - 2.1 Außerdem ist die zur Identifizierung des Zeitpunktes der letzten Wärmebehandlung und, bei pasteurisierter Milch, der vorgeschriebenen Lagerungstemperatur erforderliche Angabe, auch in verschlüsselter Form, sichtbar und in gut leserlicher Form auf der Umhüllung der wärmebehandelten Milch und der Flüssigerzeugnisse auf Milchbasis aufzubringen.
 - 2.2 Unbeschadet der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung muss bei aus Rohmilch hergestellten Erzeugnissen auf Milchbasis, deren Herstellung ohne jedwede Behandlung durch Erhitzung einschließlich der Thermisation erfolgt, die Angabe „aus Rohmilch“ auf dem Erzeugnis, der Umhüllung oder der Verpackung deutlich vermerkt sein.

Anlage 9
(zu § 7 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3)

**Anforderungen
an die Gewinnung und Behandlung sowie an die Beschaffenheit von Vorzugsmilch**

Für die Gewinnung und Behandlung von Vorzugsmilch gelten die folgenden zusätzlichen Anforderungen:

1. Gewinnung von Vorzugsmilch
 - 1.1 Anforderungen an den Tierbestand
Die Kühe sind
 - 1.1.1 vor der ersten Vorzugsmilchgewinnung auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen,
 - 1.1.2 monatlich auf Krankheiten, die die Beschaffenheit der im Betrieb gewonnenen Milch nachteilig beeinflussen können, zu untersuchen,
 - 1.1.3 bei der monatlichen klinischen Untersuchung bakteriologisch sowie zytologisch anhand von Einzelmilchproben zu untersuchen und beim Vorliegen von Zellgehalten von mehr als 400 000/ml und dem Nachweis von Mastitis-erregern von der Gewinnung von Vorzugsmilch auszuschließen,
 - 1.1.4 aus dem Vorzugsmilchstall zu entfernen, wenn sie erkrankt oder auf den Menschen übertragbarer Krankheiten verdächtig sind und erst dann unter die Vorzugsmilchkühe einzustellen oder wieder einzustellen, wenn sie einer erneuten Untersuchung auf ihren Gesundheitszustand mit negativem Ergebnis unterlegen haben.
 2. Behandeln von Vorzugsmilch
 - 2.1 In Räumen, in denen Vorzugsmilch behandelt wird, muss eine Einrichtung vorhanden sein, die eine Kühlung der Milch innerhalb von zwei Stunden auf mindestens + 4 °C und eine Kühllhaltung bei dieser Temperatur gewährleistet. Zum Reinigen, Desinfizieren und Trocknen der nicht fest installierten Geräte, die mit Milch in Berührung kommen, muss ein gesonderter Raum vorhanden sein. Er muss mit den für die Reinigung und Desinfektion der Geräte erforderlichen Einrichtungen ausgestattet sein.
 - 2.2 Die Vorzugsmilch ist nach ihrer Gewinnung unverzüglich im Milchbehandlungsraum zu reinigen, auf mindestens + 4 °C zu kühlen und danach bis zur Abfüllung bei dieser Temperatur zu halten.
 - 2.3 Die Vorzugsmilch ist entsprechend den Anforderungen der Anlage 6 Nr. 4 abzufüllen.
 3. Anforderungen an die Beschaffenheit von Vorzugsmilch

Vorzugsmilch muss bei monatlichen Stichprobenuntersuchungen im Erzeugerbetrieb folgende Anforderungen erfüllen:

Ergibt sich bei Stichprobenuntersuchungen von Einzelproben ein Wert „≤ m“, so sind im Regelfall weitere Untersuchungen nicht erforderlich. Liegt dagegen der Wert zwischen „m“ und „M“, so sind die dann zu ziehenden Proben (n) jeweils auf einen Produktionstag zu beziehen.

	m ¹⁾	M ²⁾	n ³⁾	c ⁴⁾
1. Keimzahl/ml bei + 30 °C	30 000	50 000	5	2
2. Coliforme Keime/ml bei + 30 °C	20	100	5	1
3. Staphylococcus aureus/ml	100	500	5	2
4. Streptococcus agalactiae/0,1 ml	0	10	5	2
5. Anzahl somatischer Zellen/ml	300 000	400 000	5	2
6. Salmonellen in 25 ml	0	0	5	0
7. Pathogene Mikroorganismen oder deren Toxine dürfen nicht in Mengen vorhanden sein, die die Gesundheit des Verbrauchers beeinträchtigen können				
8. Sensorische Kontrolle	keine Abweichungen			
9. Phosphatasenachweis	positiv			

¹⁾ m = Schwellenwert; das Ergebnis gilt als ausreichend, wenn die einzelnen Proben diesen Wert nicht überschreiten.

²⁾ M = Höchstwert; das Ergebnis gilt als nicht ausreichend, wenn die Werte einer oder mehrerer Proben diesen Wert überschreiten.

³⁾ n = Anzahl der Proben.

⁴⁾ c = Anzahl der Proben mit Wert zwischen „m“ und „M“; das Ergebnis gilt als akzeptabel, wenn die Werte der übrigen Proben höchstens den Wert „m“ erreichen.

Anlage 10

(zu § 1 Abs. 3, § 12 Abs. 1,
§ 13 und § 20 Abs. 1 Nr. 3)

**Anforderungen
an Lagerung und Beförderung von Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis**

1. Anforderungen an Transportbehälter
 - 1.1 Transportbehälter, Kannen und ähnliche Behältnisse, die zur Beförderung von Milch verwendet werden, müssen hygienisch einwandfrei sein.
 - 1.2 Sie müssen so beschaffen sein, dass die Milch beim Entleeren restlos auslaufen kann; sind die Behältnisse mit Hähnen versehen, so müssen sich diese zerlegen, reinigen und desinfizieren lassen.
 - 1.3 Die Innenwände und andere Teile, die mit der Milch in Berührung kommen können, müssen aus Material bestehen, das glatt, korrosionsbeständig, leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist.
2. Anforderungen an die Beförderung der Rohmilch vom Erzeugerbetrieb zur Milchsammel- und Standardisierungsstelle sowie zum Be- und Verarbeitungsbetrieb
 - 2.1 Während der Beförderung zur Milchsammel- und Standardisierungsstelle sowie zum Be- und Verarbeitungsbetrieb darf die Milch, die nicht innerhalb von zwei Stunden nach der Gewinnung abgegeben worden ist, die Temperatur von + 10 °C nicht überschreiten.
 - 2.2 Die Milch muss innerhalb von 66 Stunden nach der Gewinnung bei der Milchsammel- und Standardisierungsstelle oder dem Be- und Verarbeitungsbetrieb angeliefert werden.
3. Anforderungen an Lagerung und Beförderung von wärmebehandelter Milch und von Erzeugnissen auf Milchbasis
 - 3.1 Die Aufbauten der Fahrzeuge für die Beförderung wärmebehandelter Milch und Milch in Kleinbehältnissen oder in Kannen müssen sich in gutem technischen Zustand befinden. Die Innenauskleidung der Laderäume muss glatt und leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Der Laderaum muss hygienisch einwandfrei sein. Die Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, dass sie den Behältnissen ausreichend Schutz vor Verschmutzung und Witterungseinflüssen bieten; sie dürfen im Sinne der Anlage 5 Nr. 5 nicht für den Transport anderer Erzeugnisse oder Gegenstände, welche die Milch nachteilig verändern können, und nicht für die Beförderung von Tieren verwendet werden.
 - 3.2 Bei der Beförderung pasteurisierter Milch darf die Temperatur der Milch während der gesamten Beförderungsdauer + 6 °C nicht überschreiten. Von dieser Temperatur sind kurzfristige Abweichungen von höchstens + 2 °C beim Versand zulässig.
 - 3.3 Die für die Beförderung wärmebehandelter Milch verwendeten Behältnisse nach Nummer 1 müssen sofort nach jedem Gebrauch und, soweit erforderlich, vor jedem neuen Gebrauch gereinigt, desinfiziert und mit Wasser von Trinkwasserqualität ausgespült werden; sie müssen vor dem Transport dicht verschlossen werden und während des Transports dicht verschlossen bleiben.
 - 3.4 Erzeugnisse gemäß dieser Verordnung, die nicht bei Raumtemperatur gelagert werden können, sind bei der Temperatur zu lagern, die der Hersteller zur Gewährleistung ihrer Haltbarkeit empfiehlt. Bei Kühlagerung muss die Kühllagerung per Hand oder kontinuierlich automatisch aufgezeichnet werden und die Kühlleistung sicherstellen, dass das Erzeugnis schnellstmöglich auf die erforderliche Temperatur gebracht wird.
 - 3.5 Fahrzeuge und Behältnisse für die Beförderung von Erzeugnissen gemäß dieser Verordnung, die nicht bei Umgebungstemperatur gelagert werden können, müssen so ausgelegt und ausgestattet sein, dass die erforderliche Temperatur während der gesamten Beförderungsdauer eingehalten werden kann.
 - 3.6 Erzeugnisse im Sinne dieser Verordnung müssen so versandt werden, dass sie angesichts der Dauer und der Bedingungen der Beförderung sowie der dafür vorgesehenen Beförderungsmittel vor jedweder Kontamination oder nachteiligen Beeinflussung geschützt sind.

Anlage 11

(weggefallen)

**Warenuntersuchung von Milch, wärmebehandelter
Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis bei der Einfuhr**

1. Warenuntersuchung
 - 1.1 Es ist zu prüfen, ob die Milch, wärmebehandelte Milch oder Erzeugnisse auf Milchbasis den Angaben auf der Genusstauglichkeitsbescheinigung oder sonstigen vergleichbaren Dokumenten entsprechen. Dabei ist insbesondere festzustellen, ob
 - 1.1.1 z.B. unter Berücksichtigung des festzustellenden Gewichts eines Packstücks oder einer Packung die in der Bescheinigung angegebene Packstückzahl dem Gewicht der Sendung entspricht,
 - 1.1.2 bei der Verpackung, Umschließung oder Umhüllung die Vorschriften hinsichtlich des Packmaterials, des Zustandes der Verpackung, Umschließung oder Umhüllung, der Kennzeichnung oder der Etikettierung eingehalten wurden.
 - 1.2 Jede Sendung wird auf Einhaltung der Anforderungen an den Transport und an das Transportmittel überprüft. Dabei ist insbesondere festzustellen, ob
 - 1.2.1 die Temperaturanforderungen für die Milch, wärmebehandelte Milch oder Erzeugnisse auf Milchbasis eingehalten worden sind, sofern diese vorgeschrieben sind,
 - 1.2.2 die Milch, wärmebehandelte Milch oder Erzeugnisse auf Milchbasis auf dem Transport nachteilig beeinflusst worden sind.
 - 1.3 Nach Öffnen der Verpackung, Umschließung oder Umhüllung sind Milch, wärmebehandelte Milch oder Erzeugnisse auf Milchbasis, bei gefrorenen oder tiefgefrorenen Erzeugnissen erforderlichenfalls nach dem Auftauen, einer sensorischen Prüfung zu unterziehen. Diese Untersuchung umfasst mindestens die Feststellung von Konsistenz, Farb-, Geruchs- und gegebenenfalls Geschmacksabweichungen. Erforderlichenfalls ist die Messung der Innentemperatur der Erzeugnisse vorzunehmen. Diese Untersuchungen betreffen grundsätzlich 1 % der Packstücke/Packungen, jedoch mindestens zwei und höchstens zehn Packstücke/Packungen. Falls es Art, Umfang oder Beschaffenheit der Sendung erforderlich machen, kann von der Höchstzahl der zu untersuchenden Packstücke/Packungen nach oben abgewichen werden. Bei losen Erzeugnissen wird die Prüfung an mindestens fünf über die Sendung verteilten separaten Stichproben vorgenommen.

Darüber hinaus sind die Milch, wärmebehandelte Milch oder Erzeugnisse auf Milchbasis stichprobenweise und in jedem Verdachtsfall auf die Einhaltung der sonstigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu überprüfen.

2. Laboruntersuchung

	Erzeugnis	Art der Untersuchung	zu erfüllende Anforderungen gemäß
2.1	Rohmilch, wärmebehandelte Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis	<ul style="list-style-type: none"> - polychlorierte Biphenyle - Pflanzenschutzmittelrückstände - Aflatoxine - Chloramphenicol in Milch - Antibiotika und Sulfonamide in roher und wärmebehandelter Milch 	<p>Schadstoff-Höchstmengenverordnung vom 23. März 1988 (BGBl. I S. 422) in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Rückstands-Höchstmengenverordnung vom 16. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1862) in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Aflatoxin-Verordnung vom 30. November 1976 (BGBl. I S. 3313) in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 1984 (BGBl. I S. 1251) in der jeweils geltenden Fassung</p>
2.2	Rohmilch	<ul style="list-style-type: none"> - aerobe Gesamtkeimzahl - Staphylococcus aureus - somatische Zellen - Salmonellen, andere Krankheitserreger und deren Toxine - Eiweißgehalt - Gefrierpunkt 	<p>Anlage 4</p> <p>Anlage 6 Nr. 3.1.3</p>

	Erzeugnis	Art der Untersuchung	zu erfüllende Anforderungen gemäß
2.3	wärmebehandelte Konsummilch, allgemein	<ul style="list-style-type: none"> - Gefrierpunkt - spezifisches Gewicht - Eiweiß - fettfreie Trockenmasse 	Anlage 6 Nr. 3.1.3
2.4	pasteurisierte Milch	<ul style="list-style-type: none"> - Krankheitserreger - coliforme Keime - aerobe Gesamtkeimzahl - Keimgehalt bei + 21 °C - Phosphatasenachweis - Peroxidasenachweis 	Anlage 6 Nr. 3.1.1 Anlage 6 Nr. 2.1
2.5	UHT-Milch und Sterilmilch	<ul style="list-style-type: none"> - aerobe Gesamtkeimzahl nach Bebrütung bei + 30 °C für 15 Tage, erforderlichenfalls nach Inkubationszeit von 7 Tagen bei + 55 °C 	Anlage 6 Nr. 3.1.2
2.6	Erzeugnisse auf Milchbasis, allgemein	<ul style="list-style-type: none"> - Krankheitserreger und deren Toxine - <i>Listeria monocytogenes</i> - Salmonellen 	Anlage 6 Nr. 3.3
2.7	Käse aus Rohmilch und thermisierter Milch	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Staphylococcus aureus</i> - <i>E. coli</i> 	Anlage 6 Nr. 3.3
2.8	Weichkäse aus wärmebehandelter Milch	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Staphylococcus aureus</i> - <i>E. coli</i> - coliforme Keime 	Anlage 6 Nr. 3.3
2.9	Frischkäse	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Staphylococcus aureus</i> 	Anlage 6 Nr. 3.3
2.10	Milchpulver	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Staphylococcus aureus</i> - coliforme Keime 	Anlage 6 Nr. 3.3
2.11	Gefriererzeugnisse auf Milchbasis einschließlich Speiseeis im Sinne des § 2 Nr. 7 Buchstabe d	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Staphylococcus aureus</i> - coliforme Keime - aerobe Gesamtkeimzahl 	Anlage 6 Nr. 3.3
2.12	flüssige Erzeugnisse auf Milchbasis	<ul style="list-style-type: none"> - coliforme Keime 	Anlage 6 Nr. 3.3
2.13	Butter	<ul style="list-style-type: none"> - coliforme Keime 	Anlage 6 Nr. 3.3
2.14	wärmebehandelte, nicht fermentierte Erzeugnisse	<ul style="list-style-type: none"> - aerobe Gesamtkeimzahl 	Anlage 6 Nr. 3.3
2.15	Darüber hinaus sind Rohmilch, wärmebehandelte Milch oder Erzeugnisse auf Milchbasis stichprobenweise und in jedem Verdachtsfall auf die Einhaltung der sonstigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu überprüfen.		
3.	Stichprobenpläne		
3.1	Den Untersuchungen nach Nummer 1 ist jede Sendung zu unterziehen.		
3.2	Den Laboruntersuchungen nach Nummer 2 sind von den über eine Grenzkontrollstelle eingeführten Sendungen <ul style="list-style-type: none"> - nach Nummer 2.1 jede 30. Sendung, - nach Nummer 2.2 jede 10. Sendung, - nach Nummer 2.3 bis 2.15 jede 20. Sendung zu unterziehen. Die Sendungen sind in einer für den Einführer nicht vorhersehbaren Weise auszuwählen.		
3.3	Abweichend von den Nummern 3.1 und 3.2 wird die Warenuntersuchung in der Häufigkeit durchgeführt, die in Anhang 1 oder 2 der Entscheidung 94/360/EG der Kommission vom 20. Mai 1994 betreffend die Verringerung der Kontrollhäufigkeit bei bestimmten Erzeugnissendungen aus Drittländern gemäß der Richtlinie 90/675/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 158 S. 41) in der jeweils geltenden Fassung für die dort aufgeführten Lebensmittel festgelegt ist. Das Bundesministerium für Gesundheit gibt die Entscheidung 94/360/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung, die betroffenen Drittländer und Lebensmittel tierischer Herkunft im Bundesanzeiger bekannt.		
3.4	Darüber hinaus sind in jedem Verdachtsfall alle im Hinblick auf die Einfuhrfähigkeit erforderlichen Untersuchungen durchzuführen.		

4. Beurteilungsgrundsätze
- 4.1 Liegt das Ergebnis der Laboruntersuchung nach Nummer 2.1 über den in den entsprechenden Verordnungen genannten Höchstmengen, sind die Einfuhren zurückzuweisen.
- 4.2 Liegt das Ergebnis der Laboruntersuchung nach Nummer 2.2, 2.4 oder 2.6 bei einer Untersuchung auf Krankheitserreger, Salmonellen oder *Listeria monocytogenes* über dem jeweiligen Schwellenwert „m“ bei einer Probenzahl $n = 5$, so sind die einzuführenden Produkte zurückzuweisen.
- 4.3 Liegt das Ergebnis der Laboruntersuchung nach Nummer 2.2, 2.4 oder 2.6 bis 2.11 bei der Untersuchung auf *Staphylococcus aureus* oder *Escherichia coli* über dem Schwellenwert „m“, so sind insgesamt $n = 5$ Untersuchungen durchzuführen. Wird der Höchstwert „M“ in einem Fall überschritten oder werden Toxine oder pathogene *Escherichia coli*-Stämme nachgewiesen, sind die Einfuhren zurückzuweisen.
- 4.4 Liegt das Ergebnis der Laboruntersuchung nach Nummer 2.2, 2.4, 2.5, 2.8 oder 2.10 bis 2.14 hinsichtlich einer Gesamtkeimzahlbestimmung, coliformer Keime oder der somatischen Zellzahl über dem Wert „m“, sind insgesamt $n = 5$ Untersuchungen durchzuführen. Bei Überschreitung eines Höchstwertes „M“ sind die Einfuhren zurückzuweisen.
- 4.5 In allen anderen Fällen des Nichteinhaltens der Anforderungen der Anlagen 4 und 6 sowie sonstiger lebensmittelrechtlicher Vorschriften sind Milch, wärmebehandelte Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis von der Einfuhr auszuschließen.

**Verordnung
zur Aufhebung von Verordnungen
zum Schutz der Verbraucher vor Gefährdung
durch Dioxine in bestimmten Lebensmitteln tierischer Herkunft**

Vom 21. Juli 2000

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet auf Grund

- des § 5 Nr. 3, 4 und 6, des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und des § 22d Nr. 1 und 3 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), von denen § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2170) geändert worden ist,
- des § 10 Nr. 1, 2 und 7, des § 15 Abs. 1 Nr. 5 und 6 und des § 20 Nr. 2 Buchstabe b des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 17. Juni 1996 (BGBl. I S. 991),
- des § 9 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe a und b, des § 19a Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und Technologie,
- des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

**Aufhebung der Verordnung
über die Nichtanwendung von Vorschriften
zum Schutz der Verbraucher vor Gefährdung
durch Dioxine in bestimmten Lebensmitteln
tierischer Herkunft**

Die Verordnung über die Nichtanwendung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor Gefährdung durch Dioxine in bestimmten Lebensmitteln tierischer Herkunft vom 20. April 2000 (BAnz. S. 7909) wird aufgehoben.

Artikel 2

**Aufhebung der Verordnung
zum Schutz der Verbraucher vor Gefährdung
durch Dioxine in bestimmten Lebensmitteln
tierischer Herkunft**

Die Verordnung zum Schutz der Verbraucher vor Gefährdung durch Dioxine in bestimmten Lebensmitteln tierischer Herkunft vom 20. Juli 1999 (BAnz. S. 11909), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. März 2000 (BAnz. S. 5057) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Juli 2000

Die Bundesministerin für Gesundheit
In Vertretung
E. Jordan

Anordnung
über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der
Festsetzung von Beihilfen sowie für den Erlass von Widerspruchsbescheiden
und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen
aus dem Beamtenverhältnis für Versorgungsempfänger des Bundes
(BMF-Zuständigkeitsanordnung – Beihilfe – ZustAO Beih)

Vom 27. Januar 2000

- Im Namen und im Einvernehmen mit
- dem Chef des Bundespräsidialamtes,
 - dem Direktor beim Deutschen Bundestag,
 - dem Direktor des Bundesrates,
 - der Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts,
 - dem Chef des Bundeskanzleramtes,
 - der Präsidentin des Bundesrechnungshofs,
 - dem Auswärtigen Amt,
 - dem Bundesministerium des Innern,
 - dem Bundesministerium der Justiz,
 - dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie,
 - dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
 - dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung,
 - dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen,
 - dem Bundesministerium für Gesundheit,
 - dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
 - dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
 - dem Bundesministerium für Bildung und Forschung,
 - dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung,
 - dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung,
 - dem Beauftragten der Bundesregierung für die Angelegenheiten der Kultur und der Medien,
 - der Deutschen Bibliothek,

- der Stiftung Preußischer Kulturbesitz,
- der Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland

ordne ich gemäß § 17 Abs. 5 der Beihilfevorschriften (BhV) des Bundes vom 10. Juli 1995 (GMBI S. 470) und des § 174 Abs. 3 sowie § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), Folgendes an:

I.

1. Die Oberfinanzdirektionen, Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung, entscheiden nach Maßgabe der anliegenden Übersicht als Festsetzungsstellen über die Beihilfeanträge von Versorgungsempfängern des Bundes. Örtlich zuständig ist die Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk sich der Hauptwohnsitz des Versorgungsempfängers befindet. Für beihilfeberechtigte Halbwaisen ist der Hauptwohnsitz des Elternteils maßgebend; bei mehreren hinterbliebenen Vollwaisen der Hauptwohnsitz der jüngsten beihilfeberechtigten Waise. Abweichend von Satz 1 entscheidet über Beihilfeanträge von Versorgungsempfängern mit Hauptwohnsitz im Oberfinanzbezirk Berlin die Oberfinanzdirektion Cottbus, in den Oberfinanzbezirken Düsseldorf und Münster die Oberfinanzdirektion Köln sowie über Beihilfeanträge von Versorgungsempfängern mit Hauptwohnsitz im Ausland bis auf weiteres das Bundesamt für Finanzen.
2. Die Festsetzungsstellen sind nicht zu Entscheidungen befugt, die nach den Vorschriften den obersten Dienstbehörden vorbehalten sind.

II.

Abschnitt I gilt entsprechend für Beihilfeanträge ehemaliger Bundespräsidenten, Bundeskanzler, Bundesminister und Parlamentarischer Staatssekretäre.

III.

1. Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes sind für die Entscheidung über Widersprüche auf dem Gebiet der nach dieser Anordnung übertragenen Beihilfe die in Abschnitt I Nr. 1 genannten Stellen zuständig, soweit sie den mit dem Widerspruch angefochtenen Bescheid erlassen oder den Erlass eines Verwaltungsaktes abgelehnt haben. Die obersten Dienstbehörden behalten sich vor, im Einzelfall über einen Widerspruch selbst zu entscheiden.
2. Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes wird die Vertretung des Dienstherrn bei Kla-

gen auf dem Gebiet der Beihilfe den in Abschnitt I Nr. 1 genannten Stellen übertragen, soweit sie nach dieser Anordnung für den Erlass von Widerspruchsbescheiden zuständig sind. Die obersten Dienstbehörden behalten sich vor, im Einzelfall oder in Gruppen von Fällen die Vertretung abweichend zu regeln oder die Vertretung selbst zu übernehmen.

IV.

Die nach dieser Anordnung zuständigen Stellen führen den im Rahmen der Aufgabenübertragung erforderlich werdenden Schriftwechsel mit den obersten Dienstbehörden (§ 49 des Beamtenversorgungsgesetzes und Tz. 49.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 3. November 1980 – GMBI S. 742) unmittelbar.

V.

Die Anordnung tritt am 1. Februar 2000 in Kraft.

Bonn, den 27. Januar 2000

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Zitzelsberger

Übersicht

Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich	Festsetzung von Beihilfen	Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich	Festsetzung von Beihilfen
1. Bundespräsidialamt	Oberfinanzdirektionen	11. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
2. Verwaltung des Deutschen Bundestages	Oberfinanzdirektionen	11.1 Angehörige des Ministeriums	Oberfinanzdirektionen
3. Verwaltung des Bundesrates	Oberfinanzdirektionen	11.2 Angehörige nachgeordneter Dienststellen	Oberfinanzdirektionen
4. Bundesverfassungsgericht	Bundesverfassungsgericht	12. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	Oberfinanzdirektionen
5. Bundeskanzleramt	Oberfinanzdirektionen	13. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
5.1 Angehörige des Bundesnachrichtendienstes	Oberfinanzdirektionen	13.1 Angehörige des Ministeriums	Oberfinanzdirektionen
6. Auswärtiges Amt	Oberfinanzdirektionen	13.2 Angehörige nachgeordneter Dienststellen	Oberfinanzdirektionen
7. Bundesministerium des Innern		14. Bundesministerium für Gesundheit	
7.1 Angehörige des Ministeriums	Oberfinanzdirektionen	14.1 Angehörige des Ministeriums	Oberfinanzdirektionen
7.2 Angehörige nachgeordneter Dienststellen und des ehemaligen Bundesverbandes für den Selbstschutz	Oberfinanzdirektionen	14.2 Angehörige nachgeordneter Dienststellen	Oberfinanzdirektionen
8. Bundesministerium der Justiz		15. Bundesministerium für Bildung und Forschung	
8.1 Angehörige des Ministeriums	Bundesministerium der Justiz	15.1 Angehörige des Ministeriums	Oberfinanzdirektionen
8.2 Zum Dienstbereich des Ministeriums gehörende Gerichte und Behörden	Oberfinanzdirektionen	15.2 Angehörige des Bundesinstituts für Berufsbildung und des ehemaligen Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung, der Deutschen Historischen Institute Paris und Rom und des Kunsthistorischen Instituts Florenz	Oberfinanzdirektionen
9. Bundesministerium der Finanzen		16. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Oberfinanzdirektionen
9.1 Angehörige des Ministeriums	Oberfinanzdirektionen	17. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	
9.2 Angehörige nachgeordneter Dienststellen	Oberfinanzdirektionen	17.1 Angehörige des Ministeriums	Oberfinanzdirektionen
9.3 Bundesdruckerei GmbH (Versorgungsempfängerbestand ab 1. 1. 1998)	Oberfinanzdirektionen (s. auch Nr. 26.1)	17.2 Angehörige nachgeordneter Dienststellen	Oberfinanzdirektionen
10. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie		18. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	Oberfinanzdirektionen
10.1 Angehörige des Ministeriums	Oberfinanzdirektionen		
10.2 Angehörige nachgeordneter Dienststellen ohne Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post	Oberfinanzdirektionen		

Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich	Festsetzung von Beihilfen	Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich	Festsetzung von Beihilfen
19. Beauftragter der Bundesregierung für die Angelegenheiten der Kultur und der Medien einschließlich nachgeordneter Bereich (Bundesarchiv, Bundesinstitut für ostdeutsche Kultur und Geschichte) 19.1 Angehörige der Deutschen Bibliothek, der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, der Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, der Theodor-Heuss-Stiftung, der Willy-Brandt-Stiftung und der Otto von Bismarck-Stiftung	Oberfinanzdirektionen	23. Ehemaliges Bundesministerium für die Angelegenheiten des Bundesverteidigungsrates 24. Ehemalige Bundesministerien für besondere Aufgaben 25. Ehemaliges Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen 26. Ehemaliges Bundesministerium für Post und Telekommunikation 26.1 Bundesdruckerei (Versorgungsempfängerbestand am 31. 12. 1997)	Oberfinanzdirektionen Oberfinanzdirektionen Oberfinanzdirektionen — Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (s. auch Nr. 9.3)
20. Bundesrechnungshof	Oberfinanzdirektionen	27. Ehemaliges Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (Versorgungsempfängerbestand am 31. 12. 1998)	Oberfinanzdirektionen
21. Ehemaliges Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder	Oberfinanzdirektionen		
22. Ehemaliges Bundesschatzministerium	Oberfinanzdirektionen		

Anmerkung: An die Stelle der Oberfinanzdirektionen tritt in den Fällen des Abschnitts I Nr. 1 Satz 4 der Anordnung des Bundesamts für Finanzen.

**Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der
beamtenrechtlichen Versorgung und des Versorgungsausgleichs
sowie der Entscheidung über Widersprüche und
der Vertretung bei Klagen aus den vorgenannten Bereichen
(BMF-Zuständigkeitsanordnung – Versorgung – ZustAO Vers)**

Vom 27. Januar 2000

- Im Namen und im Einvernehmen mit
- dem Chef des Bundespräsidialamtes,
 - dem Direktor beim Deutschen Bundestag,
 - dem Direktor des Bundesrates,
 - der Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts,
 - dem Chef des Bundeskanzleramtes,
 - der Präsidentin des Bundesrechnungshofs,
 - dem Auswärtigen Amt,
 - dem Bundesministerium des Innern,
 - dem Bundesministerium der Justiz,
 - dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie,
 - dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
 - dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung,
 - dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen,
 - dem Bundesministerium für Gesundheit,
 - dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
 - dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
 - dem Bundesministerium für Bildung und Forschung,
 - dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung,
 - dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung,
 - dem Beauftragten der Bundesregierung für die Angelegenheiten der Kultur und der Medien,
 - der Deutschen Bibliothek,
 - der Stiftung Preußischer Kulturbesitz,
 - der Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland,
 - dem Vorstand der Unfallkasse Post und Telekom,
 - dem Kuratorium der Museumsstiftung Post und Telekommunikation

ordne ich zur Durchführung

- A. der Pensionsfestsetzung und des Vollzugs von Vorschriften auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung,
- B. des Versorgungsausgleichs,
- C. der Erstattung von anteiligen Versorgungslasten bei Wechsel des Dienstherrn,
- D. der Entscheidung über Widersprüche und der Vertretung bei Klagen aus den unter Buchstaben A bis C dieser Anordnung genannten Bereichen

Folgendes an:

A. Pensionsfestsetzung und Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung

I. Sachliche Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für Versorgungsempfänger, deren Versorgung auf einem Beamtenverhältnis zum Bund, auf einem Richterverhältnis zum Bund oder auf einem Vertrag mit dem Bund beruht, wird im in der Anlage näher bezeichneten Umfang auf die Oberfinanzdirektionen übertragen. Entsprechendes gilt für den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler sowie die Bundesminister und die Parlamentarischen Staatssekretäre.

Zu den übertragenen Aufgaben gehören:

1. erste Festsetzung der Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder, der Unterhaltsbeiträge sowie der Unterschieds- und Ausgleichsbeträge nach § 50 Beamtenversorgungsgesetz,
2. Änderung von Versorgungsmerkmalen, die die Grundlage der ersten Festsetzung waren (z.B. Änderung des Besoldungsdienstalters oder der ruhegehaltfähigen Dienstzeit usw.),
3. weitere Festsetzung der Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder und Unterhaltsbeiträge einschließlich der Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhensvorschriften,

4. Weitergewährung des Waisengeldes sowie des Unterschieds- und Ausgleichsbetrages nach § 50 Beamtenversorgungsgesetz bei Vollendung des 18. oder 27. Lebensjahres,
5. Errechnung sowie die Anordnung der Auszahlung des Sterbegeldes beim Tode eines Versorgungsempfängers,
6. Vorwegentscheidungen gemäß § 49 Abs. 2 Satz 2 Beamtenversorgungsgesetz über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten gemäß §§ 10 bis 12 Beamtenversorgungsgesetz, soweit sich die oberste Dienstbehörde nicht die erste Festsetzung der Versorgungsbezüge vorbehalten hat,
7. die Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten in den Fällen des § 49 Abs. 6 Beamtenversorgungsgesetz zu verlangen,
8. Anordnung von amtsärztlichen Untersuchungen der Ruhestandsbeamten zur Nachprüfung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 35 Abs. 3 und § 38 Abs. 6 Beamtenversorgungsgesetz sowie in den Fällen des § 14a Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Satz 2 Beamtenversorgungsgesetz,
9. Versorgung von Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, die vor dem 1. Juli 1976 ernannt worden sind, bei Polizeidienstunfähigkeit und Dienstunfall nach § 19 Bundespolizeibeamtenengesetz bzw. § 20 Bundespolizeibeamtenengesetz in der bis zum 30. Juli 1976 geltenden Fassung, gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Bundespolizeibeamtenengesetz in der ab dem 1. Juli 1976 geltenden Fassung,
10. Festsetzung oder Änderung von Unterstützungen der Versorgungsempfänger im Rahmen der Nummer 5 Abs. 1 Abschnitt I Buchstabe c der Unterstützungsgrundsätze,
11. Geltendmachung von gemäß § 87a Bundesbeamtenengesetz auf den Dienstherrn übergegangenen gesetzlichen Schadenersatzansprüchen aus Unfällen der Versorgungsempfänger.

II. Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist die Oberfinanzdirektion, Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung, in deren Bezirk sich der Hauptwohnsitz des Versorgungsempfängers befindet.

Sind mehrere Personen (Witwen, Waisen, geschiedene Ehegatten, Verwandte der aufsteigenden Linie) zum Bezug von Hinterbliebenenversorgung berechtigt, richtet sich die örtliche Zuständigkeit für alle Empfänger nach dem Hauptwohnsitz der witwengeldberechtigten Person. Ist keine witwengeldberechtigte Person vorhanden, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Hauptwohnsitz der jüngsten Person mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung.

Für Versorgungsempfänger, die ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, ist die Oberfinanzdirektion Köln zuständig; sie trifft auch die Entscheidung nach § 49 Abs. 6 Beamtenversorgungsgesetz. Wohnen die Empfänger von Hinterbliebenenbezügen (Witwen, Waisen, geschiedene Ehegatten, Verwandte der aufsteigenden Linie) sowohl im Ausland als auch im Geltungsbereich des Beamtenversorgungsgesetzes, erstreckt sich die Zuständigkeit der Oberfinanzdirektion Köln auch auf die Empfänger, die ihren Wohnsitz im Geltungsbereich des Beamtenversorgungsgesetzes haben.

III. Bei obersten Dienstbehörden und dem Bundesministerium des Innern verbleibende Zuständigkeiten

1. Hinsichtlich der Angehörigen des Bundesnachrichtendienstes verbleiben folgende Zuständigkeiten beim Bundeskanzleramt als der obersten Dienstbehörde:
 - erste Festsetzung der Versorgungsbezüge,
 - Vorwegentscheidungen gemäß § 49 Abs. 2 Satz 2 Beamtenversorgungsgesetz über die Anerkennung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten gemäß den §§ 10 bis 12 Beamtenversorgungsgesetz,
 - Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten in den Fällen des § 49 Abs. 6 Beamtenversorgungsgesetz,
 - Geltendmachung von gemäß § 87a Bundesbeamtenengesetz auf den Dienstherrn übergegangenen gesetzlichen Ansprüchen aus Unfällen der Versorgungsempfänger.
2. Die Oberfinanzdirektionen sind nicht befugt Entscheidungen zu treffen,
 - die eine grundsätzliche über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben,
 - die nach dem Wortlaut der Vorschriften nur von den obersten Dienstbehörden getroffen werden können,
 - über eine Unfallfürsorge für beurlaubte Beamte nach § 31 Abs. 5 Beamtenversorgungsgesetz,
 - über ein erhöhtes Unfallruhegehalt nach § 37 Beamtenversorgungsgesetz,
 - über eine einmalige Unfallentschädigung nach § 43 Abs. 3 Beamtenversorgungsgesetz,
 - über Schadensausgleich in besonderen Fällen nach § 43a Beamtenversorgungsgesetz,
 - über den Entzug der Versorgung bei Verstößen gegen die Anzeigepflicht nach § 62 Abs. 3 Beamtenversorgungsgesetz,
 - über die Nichtanrechnung von Einkünften aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst auf die Versorgungsbezüge nach § 53 Abs. 8 Satz 4 Beamtenversorgungsgesetz.
3. Kraft Gesetzes bleiben dem Bundesministerium des Innern als dem für das Versorgungsrecht zuständigen Ministerium vorbehalten:
 - versorgungsrechtliche Entscheidungen, die eine grundsätzliche über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben (§ 49 Abs. 3 Beamtenversorgungsgesetz),
 - Entscheidungen, die nach den versorgungsrechtlichen Vorschriften vom für das Versorgungsrecht zuständigen Ministerium zu treffen sind und Entscheidungen über Abweichungen von den Verwaltungsvorschriften,
 - die Bestimmung der obersten Dienstbehörden in den Fällen der Tz. 49.1.2 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenversorgungsgesetz vom 3. November 1980 (GMBI Nr. 35/1980).
4. In den Fällen, in denen gemäß § 52 Abs. 2 Satz 3 Beamtenversorgungsgesetz von der Rückforderung von Versorgungsbezügen aus Billigkeitsgründen abgesehen werden kann, gilt die Zustimmung der obersten Dienstbehörde als erteilt.

5. Soweit die Versorgung erstmals von der obersten Dienstbehörde festgesetzt wird und die weitere Versorgungsfestsetzung den Oberfinanzdirektionen obliegt, übersendet die oberste Dienstbehörde der für den Hauptwohnsitz des Versorgungsempfängers zuständigen Oberfinanzdirektion den Pensionsfestsetzungsbescheid zusammen mit den Personalakten, mindestens mit den für die Rechnungsprüfung erforderlichen Personalunterlagen.
2. Für Ruhestandsbeamte und verstorbene Ruhestandsbeamte ohne Hinterbliebene ist die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung derjenigen Oberfinanzdirektion zuständig, in deren Bezirk der Hauptwohnsitz des Betroffenen liegt oder lag.
3. Für verstorbene Beamte, frühere Beamte und Ruhestandsbeamte, bei denen jeweils Hinterbliebene mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung vorhanden sind, ist die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung derjenigen Oberfinanzdirektion zuständig, in deren Bezirk der Hauptwohnsitz der witwengeldberechtigten Person liegt oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, die Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk die jüngste anspruchsberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz hat.

B. Versorgungsausgleich

I. Sachliche Zuständigkeit

Die Oberfinanzdirektionen sind in dem sich aus der Anlage ergebenden Umfang zuständig für die

1. Erteilung von Auskünften an die Familiengerichte gemäß § 53b Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) über
 - Beamte, deren erste Festsetzung der Versorgungsbezüge den Oberfinanzdirektionen obliegt,
 - Ruhestandsbeamte und frühere Beamte, deren weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge den Oberfinanzdirektionen obliegt.
2. Berechnung und Festsetzung des Kapitalbetrages gemäß § 58 Beamtenversorgungsgesetz für
 - Beamte, deren erste Festsetzung der Versorgungsbezüge den Oberfinanzdirektionen oder den obersten Dienstbehörden obliegt,
 - Ruhestandsbeamte, deren weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge den Oberfinanzdirektionen obliegt.
3. Erstattung von Aufwendungen der Versicherungsträger gemäß § 225 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI), auf Grund der Begründung von Rentenanwartschaften zu Lasten von
 - Beamten, deren erste Festsetzung der Versorgungsbezüge den Oberfinanzdirektionen oder den obersten Dienstbehörden obliegt,
 - früheren Beamten sowie zwischenzeitlich verstorbenen Beamten oder verstorbenen früheren Beamten, deren erste oder weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge den Oberfinanzdirektionen obliegen hätte, wenn die Beamten in den Ruhestand getreten wären oder wenn die Oberfinanzdirektionen für deren Hinterbliebene zuständig sind,
 - Ruhestandsbeamten und zwischenzeitlich verstorbenen Ruhestandsbeamten, soweit die erste oder die weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge den Oberfinanzdirektionen obliegt oder obliegen hat oder wenn die Oberfinanzdirektionen für deren Hinterbliebene zuständig sind.

II. Örtliche Zuständigkeit

1. Für Beamte und frühere Beamte ist die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung derjenigen Oberfinanzdirektion zuständig, in deren Bezirk der Beamte
 - seinen dienstlichen Wohnsitz hat oder
 - zuletzt seinen dienstlichen Wohnsitz hatte, wenn er aus dem Beamtenverhältnis ohne Versorgung ausgeschieden oder verstorben ist und keine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden sind.

4. Liegt der maßgebliche Hauptwohnsitz des unter den Nummern 2 und 3 aufgeführten Personenkreises im Ausland, ist die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung der Oberfinanzdirektion Köln zuständig.

Ändert sich die örtliche Zuständigkeit, ist dies in den Fällen der Erstattungen von Aufwendungen gemäß § 225 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch dem Versicherungsträger von der nunmehr zuständigen Oberfinanzdirektion mitzuteilen.

III. Verfahrensrechtliche Zuständigkeit

Soweit die Oberfinanzdirektionen nach dieser Anordnung sachlich und örtlich zuständig sind, nehmen sie die Befugnisse des Trägers der Versorgungslast (§ 53b Abs. 2 Satz 1 Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) wahr.

IV. Bei obersten Dienstbehörden verbleibende Zuständigkeiten

Für die aktiven Beamten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie verbleibt die Zuständigkeit zu Abschnitt I Nr. 3 beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

C. Erstattung von anteiligen Versorgungslasten bei Wechsel des Dienstherrn

I. Sachliche Zuständigkeit

Die Oberfinanzdirektionen sind in dem sich aus der Anlage ergebenden Rahmen zuständig für die

1. Erstattung von Versorgungslasten nach Maßgabe des § 107b Beamtenversorgungsgesetz, wenn ein ehemaliger Beamter oder Richter des Bundes aus einem in den in der Anlage genannten Dienstbereichen des Bundes ausgeschieden ist und in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen wurde.
2. Geltendmachung von Erstattungsansprüchen nach Maßgabe des § 107b Beamtenversorgungsgesetz, wenn ein ehemaliger Beamter oder Richter eines anderen Dienstherrn in einen in der Anlage genannten Dienstbereich des Bundes übernommen wurde.
3. Erstattung von Versorgungslasten nach Maßgabe des § 107c Beamtenversorgungsgesetz, wenn ein Ruhestandsbeamter des Bundes oder ein Richter des Bundes im Ruhestand in ein öffentlich-rechtliches Dienst-

verhältnis eines anderen Dienstherrn im Beitrittsgebiet berufen wurde oder wird und die weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge einer Oberfinanzdirektion nach Maßgabe des Buchstabens A dieser Zuständigkeitsanordnung obliegt.

4. Erstattung der vom Bund längstens bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze übernommenen Kosten für Versorgungsbezüge und Unfallfürsorgekosten von Polizeivollzugsbeamten der Länder, die während der Abordnung zu einer deutschen Auslandsvertretung auf Grund eines verwendungsbedingten Schadens vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurden.

II. Örtliche Zuständigkeit

1. Übernimmt der Bund ehemalige Beamte oder Richter anderer Dienstherrn, ist für die Geltendmachung der Erstattungsansprüche des Bundes nach § 107b Beamtenversorgungsgesetz jeweils die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung derjenigen Oberfinanzdirektion zuständig, der nach Buchstabe A dieser Zuständigkeitsanordnung die weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge obliegt.
2. Beim Wechsel von Bundesbeamten zu anderen Dienstherrn ist für die Erfüllung der Erstattungsanforderungen der aufnehmenden Dienstherrn an den Bund nach § 107b Beamtenversorgungsgesetz die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung der Oberfinanzdirektion Köln zentral zuständig, wenn den Erstattungsanforderungen Dienstzeiten beim Bund zugrunde liegen und ohne den Wechsel zu anderen Dienstherrn eine Oberfinanzdirektion zuständig wäre, der nach Buchstabe A dieser Zuständigkeitsanordnung die weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge obliegen hätte.
3. Liegen den Erstattungsanforderungen im Rahmen des § 107c Beamtenversorgungsgesetz Versorgungsansprüche anderer Dienstherrn im Beitrittsgebiet gegen den Bund zugrunde, ist für die Bearbeitung dieser Anforderungen die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung derjenigen Oberfinanzdirektion zuständig, die nach dieser Zuständigkeitsanordnung für die Pensionsregelung des betreffenden Ruhestandsbeamten, des Richters im Ruhestand oder seiner Hinterbliebenen zuständig ist.
4. Die Erstattung der Kosten für die auf Grund der Verwendung bei einer deutschen Auslandsvertretung bedingten Schäden von Polizeivollzugsbeamten der Länder werden von der für den Sitz der anfordernden Landesbehörde zuständigen Oberfinanzdirektion (Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung) bearbeitet.

III. Unterrichtungsvorbehalt

Weicht der vom aufnehmenden Dienstherrn angeforderte Erstattungsbetrag von dem von der örtlich zuständigen Oberfinanzdirektion ermittelten Betrag ab, ist in Zweifelsfällen der jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde zu berichten, aus deren Geschäftsbereich der Ruhestandsbeamte des Bundes bzw. der Richter des Bundes im Ruhestand vor Übernahme durch den neuen Dienstherrn ausgeschieden ist (§ 107b Beamtenversorgungsgesetz) bzw. aus deren Geschäftsbereich er zur Ruhe gesetzt wurde (§ 107c Beamtenversorgungsgesetz).

D. Entscheidung über Widersprüche und Vertretung bei Klagen aus den unter Buchstaben A bis C dieser Anordnung genannten Bereichen

I. Widersprüche

Auf Grund § 172 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes wird die Befugnis zur Entscheidung über Widersprüche aus den unter Buchstaben A bis C dieser Anordnung genannten Bereichen den Oberfinanzdirektionen übertragen, soweit sie den mit dem Widerspruch angefochtenen Bescheid erlassen haben oder hätten erlassen müssen oder den Erlass eines Verwaltungsaktes abgelehnt haben.

Die obersten Dienstbehörden behalten sich vor, in Einzelfällen über Widersprüche selbst zu entscheiden.

II. Klagen

Auf Grund § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes wird die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus den unter Buchstaben A bis C dieser Anordnung genannten Bereichen den Oberfinanzdirektionen übertragen, soweit sie nach dieser Anordnung für den Erlass von Widerspruchsbescheiden zuständig sind.

Die obersten Dienstbehörden behalten sich vor, im Einzelfall oder in Gruppen von Fällen die Vertretung abweichend zu regeln oder die Vertretung selbst zu übernehmen.

E. Allgemeine Regelungen

I. Amtshilfe

Die Oberfinanzdirektionen unterstützen im Wege der Amtshilfe die obersten Dienstbehörden bei der Erteilung von Auskünften auch in Fällen, in denen ihnen durch diese Anordnung Zuständigkeiten nicht übertragen worden sind.

II. Schriftverkehr

Die Oberfinanzdirektionen legen die Fälle, in denen sie nach dieser Anordnung zu keiner Entscheidung befugt sind, der obersten Dienstbehörde, aus deren Geschäftsbereich der Versorgungsempfänger stammt, zur Entscheidung vor. Eine nach Buchstabe A Abschnitt III Nr. 3 notwendig werdende Beteiligung des Bundesministeriums des Innern wird von der jeweils entscheidenden obersten Dienstbehörde veranlasst.

Die Oberfinanzdirektionen führen den nach dieser Anordnung erforderlichen Schriftwechsel mit den zuständigen Stellen unmittelbar.

Sofern in dem Schriftwechsel mit den obersten Dienstbehörden Fragen von grundsätzlicher Bedeutung angesprochen werden oder die Sachverhalte von allgemeinem Interesse auch für die Versorgungsempfänger aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen sind, ist das Bundesministerium der Finanzen nachrichtlich zu beteiligen.

F. Aufgehobene Anordnungen

Folgende Anordnungen hebe ich auf:

1. Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung vom 7. Juni 1996 (BGBl. I S. 870),
2. Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf die Oberfinanzdirektionen im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich nach dem Ersten Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 7. Juni 1996 (BGBl. I S. 905), geändert durch Anordnung vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1679),
3. Anordnung über die zentrale Erstattung von anteiligen Versorgungslasten nach Maßgabe der §§ 107b, 107c des Beamtenversorgungsgesetzes durch die Oberfinanzdirektionen vom 30. April 1997 (GMBI 1997 S. 274),
4. Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung, der Beihilfe und der Unterstützung vom 7. Juni 1996 (BGBl. I S. 907),
5. Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung, der Beihilfe und der Unterstützung vom 29. November 1994 (BGBl. I S. 3855),
6. Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung, der Beihilfe und der Unterstützung vom 5. September 1991 (BGBl. I S. 1988),
7. die noch bestehenden Nummern 1.2, 1.3 sowie die Ziffern III und IV der Anordnung des Bundesministeriums des Innern – BMI-Zuständigkeitsanordnung – Versorgungsausgleich – vom 5. Juni 1987 (GMBI S. 354), geändert durch Anordnung vom 15. Mai 1992 (GMBI S. 419),
8. die noch bestehenden Abschnitte I Nr. 4, 6 und II der Anordnung des Bundesministeriums des Innern über

die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung (BMI-Zuständigkeitsanordnung – Beamtenversorgung) vom 26. Januar 1987 (GMBI 1987 S. 62), geändert durch die Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung vom 15. Mai 1992 (GMBI 1992 S. 419).

G. Weitergeltende Anordnungen des Bundesministeriums des Innern

Abschnitt IV der Zuständigkeitsanordnung – Versorgung – des Bundesministeriums des Innern vom 26. Januar 1987 (GMBI 1987 S. 62), geändert durch Anordnung vom 15. Mai 1992 (GMBI 1992 S. 419) gilt fort. Danach hat das Bundesministerium des Innern folgende, ihm als oberste Dienstbehörde obliegende Zuständigkeiten für Beamte aus seinem Geschäftsbereich den ihm nachgeordneten Behörden unmittelbar übertragen:

- Entscheidungen über die Anerkennung eines Dienstunfalls nach § 45 Abs. 3 Satz 2 Beamtenversorgungsgesetz,
- Erlass von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unfallfürsorge nach den §§ 32 bis 35 Beamtenversorgungsgesetz, die vor Beginn des Ruhestandes notwendig werden,
- Anordnung von amtsärztlichen Untersuchungen vor Beginn des Ruhestandes zur Neufeststellung eines Unfallausgleichs nach § 35 Abs. 3 Beamtenversorgungsgesetz,
- Anordnung von Nachuntersuchungen nach § 14a Abs. 3 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Satz 2 Beamtenversorgungsgesetz vor Beginn des Ruhestandes,
- Erlass von nach dem Tod eines Beamten notwendigen Entscheidungen nach § 17 Abs. 2 und § 18 Beamtenversorgungsgesetz, wenn der Beamte während des Dienstverhältnisses verstorben ist.

H. Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 2000 in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 2000

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Zitzelsberger

Anlage

Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich	Versorgungsbezüge		Versorgungslastenteilung nach den §§ 107b und 107c BeamtVG	Bewilligung von Unterstützungen	Versorgungsausgleich	Schadensersatzansprüche gemäß § 87a BBG	Widersprüche	Klagen
	Erste Festsetzung und Vorwegentscheidung	Weitere Festsetzungen einschließlich Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhensvorschriften						
1	2a	2b	3	4	5	6	7	8
1. Bundespräsidialamt	Bundespräsidialamt	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Aktive: wie 2a Versorgungsempfänger: Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Oberfinanzdirektionen, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig
2. Verwaltung des Deutschen Bundestages	Verwaltung des Deutschen Bundestages	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Aktive: wie 2a Versorgungsempfänger: Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Oberfinanzdirektionen, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig
3. Verwaltung des Bundesrates	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Oberfinanzdirektionen, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig
4. Bundesverfassungsgericht	Bundesverfassungsgericht	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Bundesverfassungsgericht	Aktive: wie 2a Versorgungsempfänger: Oberfinanzdirektionen	Bundesverfassungsgericht	Oberfinanzdirektionen, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Oberfinanzdirektionen, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig
5. Bundeskanzleramt	Bundeskanzleramt	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Aktive: wie 2a Versorgungsempfänger: Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Oberfinanzdirektionen, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig

Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich	Versorgungsbezüge		Versorgungslastenteilung nach den §§ 107b und 107c BeamtVG	Bewilligung von Unterstützungen	Versorgungsausgleich	Schadensersatzansprüche gemäß § 87a BBG	Widersprüche	Klagen
	Erste Festsetzung und Vorwegentscheidung	Weitere Festsetzungen einschließlich Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhensvorschriften						
1	2a	2b	3	4	5	6	7	8
5.1 Angehörige des Bundesnachrichtendienstes	Bundeskanzleramt	Oberfinanzdirektionen	Bundeskanzleramt	Bundeskanzleramt	Aktive: wie 2a Versorgungsempfänger: Oberfinanzdirektionen	Bundeskanzleramt	Oberfinanzdirektionen, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Oberfinanzdirektionen, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig
6. Auswärtiges Amt	Auswärtiges Amt	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Auswärtiges Amt	Aktive: wie 2a Versorgungsempfänger: Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Oberfinanzdirektionen, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig
7. Bundesministerium des Innern								
7.1 Angehörige des Ministeriums	Bundesministerium des Innern	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Aktive: wie 2a Versorgungsempfänger: Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Oberfinanzdirektionen, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig
7.2 Leiter der Dienststellen im Geschäftsbereich des BMI und des ehemaligen Bundesverbandes für den Selbstschutz	Bundesministerium des Innern	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Aktive: wie 2a Versorgungsempfänger: Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Oberfinanzdirektionen, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig

Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich	Versorgungsbezüge		Versorgungslastenteilung nach den §§ 107b und 107c BeamtVG	Bewilligung von Unterstützungen	Versorgungsausgleich	Schadensersatzansprüche gemäß § 87a BBG	Widersprüche	Klagen
	Erste Festsetzung und Vorwegentscheidung	Weitere Festsetzungen einschließlich Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhensvorschriften						
1	2a	2b	3	4	5	6	7	8
10.2 Angehörige nachgeordneter Dienststellen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
11. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten								
11.1 Angehörige des Ministeriums	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Aktive: wie 2a Versorgungsempfänger: Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Oberfinanzdirektionen, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig
11.2 Angehörige nachgeordneter Dienststellen	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Aktive: wie 2a Versorgungsempfänger: Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Oberfinanzdirektionen, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig
12. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung								
	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Aktive: wie 2a Versorgungsempfänger: Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Oberfinanzdirektionen, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig

Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich	Versorgungsbezüge		Versorgungslastenteilung nach den §§ 107b und 107c BeamtVG	Bewilligung von Unterstützungen	Versorgungsausgleich	Schadensersatzansprüche gemäß § 87a BGG	Widersprüche	Klagen
	Erste Festsetzung und Vorwegentscheidung	Weitere Festsetzungen einschließlich Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhensvorschriften						
1	2a	2b	3	4	5	6	7	8
13. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend								
13.1 Angehörige des Ministeriums	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Aktive: wie 2a Versorgungsempfänger: Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Oberfinanzdirektionen, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig
13.2 Angehörige nachgeordneter Dienststellen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
14. Bundesministerium für Gesundheit								
14.1 Angehörige des Ministeriums	Bundesministerium für Gesundheit	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Aktive: wie 2a Versorgungsempfänger: Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Oberfinanzdirektionen, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig
14.2 Angehörige nachgeordneter Dienststellen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen

Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich	Versorgungsbezüge		Versorgungs- lastenteilung nach den §§ 107b und 107c BeamtVG	Bewilligung von Unter- stützungen	Versorgungs- ausgleich	Schadens- ersatz- ansprüche gemäß § 87a BBG	Widersprüche	Klagen
	Erste Festsetzung und Vorweg- entscheidung	Weitere Festsetzungen einschließlich Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhens- vorschriften						
1	2a	2b	3	4	5	6	7	8
19.2 Deutsche Bibliothek, Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, Theodor-Heuss- Stiftung, Willy-Brandt- Stiftung, Otto-von- Bismarck-Stiftung	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
20. Bundesrechnungshof	Bundes- rechnungshof	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Aktive: wie 2a Versorgungs- empfänger: Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
21. Ehemaliges Bundes- ministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau								
21.1 Angehörige des Ministeriums und der nachgeordneten Dienststellen, die ab dem 1. Januar 1999 in den Ruhestand treten oder versetzt werden	Wasser- und Schiffahrts- direktion West	Wasser- und Schiffahrts- direktion West	Wasser- und Schiffahrts- direktion West	Wasser- und Schiffahrts- direktion West	Wasser- und Schiffahrts- direktion West	Wasser- und Schiffahrts- direktion West	Wasser- und Schiffahrtsdirektion West	Wasser- und Schiffahrtsdirektion West

Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich	Versorgungsbezüge		Versorgungslastenteilung nach den §§ 107b und 107c BeamtVG	Bewilligung von Unterstützungen	Versorgungsausgleich	Schadensersatzansprüche gemäß § 87a BBG	Widersprüche	Klagen
	Erste Festsetzung und Vorwegentscheidung	Weitere Festsetzungen einschließlich Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhensvorschriften						
1	2a	2b	3	4	5	6	7	8
21.2 Angehörige des Ministeriums und der nachgeordneten Dienststellen, die bis zum 31. Dezember 1998 in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind	—	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
22. Ehemaliges Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder	—	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
23. Ehemaliges Bundes-schatzministerium	—	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
24. Ehemaliges Bundesministerium für die Angelegenheiten des Bundesverteidigungsrates	—	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
25. Ehemalige Bundesministerien für besondere Aufgaben	—	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen

**Bekanntmachung
über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen**

Vom 14. Juli 2000

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), und des § 35 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) wird bekannt gemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „Bayerisches Zentral-Landwirtschaftsfest 2000“
vom 16. bis 24. September 2000 in München
2. „EURO DIVING 2000 München – 5. Internationale Fachmesse für den Tauchsport mit Wassersportzubehör“
vom 23. bis 25. September 2000 in München
3. „MATERIALICA 2000 – 3. Internationale Fachmesse für innovative Werkstoffe, Verfahren und Anwendungen“ mit Kongress „MATERIALS WEEK“
vom 25. bis 28. September 2000 in München
4. „efa 2000 – Fachmesse für Elektro- und Gebäudetechnik, Informations- und Kommunikationstechnik, Energie und Automation“
vom 4. bis 6. Oktober 2000 in Leipzig
5. „POWERS 2000 – THE ENERGY FAIR“
vom 10. bis 12. Oktober 2000 in Düsseldorf
6. „RETAIL TECHNOLOGY 2000 – Internationale Fachmesse Informations-, Kommunikations- und Sicherheitstechnik im Handel“
vom 7. bis 9. November 2000 in Düsseldorf
7. „MEDICA 2000 – Weltforum für Arztpraxis und Krankenhaus – 32. Internationale Fachmesse und Kongress“
vom 22. bis 25. November 2000 in Düsseldorf
8. „ComPaMED 2000 – Komponenten, Vorprodukte und Rohstoffe für die medizinische Fertigung – 9. Internationale Fachmesse“
vom 22. bis 25. November 2000 in Düsseldorf

9. „52. Spielwarenmesse International Toy Fair Nürnberg 2001“
vom 1. bis 6. Februar 2001 in Nürnberg
10. „ProWein 2001 – Internationale Fachmesse Weine und Spirituosen“
vom 4. bis 6. März 2001 in Düsseldorf
11. „ENVITEC 2001 – Konzepte, die wir brauchen – für die Welt, in der wir leben. – Internationale Fachmesse für Ver- und Entsorgung mit Fachkongress“
vom 14. bis 17. Mai 2001 in Düsseldorf
12. „INTERKAMA 2001 – Lösungen für die Automation der Produktion und der Geschäftsprozesse – 15. Internationale Fachmesse“
vom 24. bis 28. September 2001 in Düsseldorf.

Berlin, den 14. Juli 2000

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Hucko

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
6. 7. 2000 Achte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertneunundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Saarbrücken) <small>96-1-2-159</small>	14 461	(137 25. 7. 2000)	10. 8. 2000

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
17. 7. 2000 Verordnung (EG) Nr. 1556/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1261/96 mit der Bedarfsvorausschätzung für die Kanarischen Inseln für Weinbauerzeugnisse, die unter die Sonderregelung gemäß den Artikeln 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates fallen	L 179/3	18. 7. 2000
17. 7. 2000 Verordnung (EG) Nr. 1557/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen	L 179/6	18. 7. 2000
17. 7. 2000 Verordnung (EG) Nr. 1558/2000 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern für unverarbeitete getrocknete Feigen zu zahlenden Mindestpreises und der Produktionsbeihilfe für getrocknete Feigen für das Wirtschaftsjahr 2000/01	L 179/8	18. 7. 2000
17. 7. 2000 Verordnung (EG) Nr. 1559/2000 der Kommission zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 2000/01 von den Einlagerungsstellen für unverarbeitete getrocknete Trauben und getrocknete Feigen zu zahlenden Ankaufspreises	L 179/9	18. 7. 2000
17. 7. 2000 Verordnung (EG) Nr. 1560/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm	L 179/10	18. 7. 2000
18. 7. 2000 Verordnung (EG) Nr. 1563/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 440/2000 zur Festsetzung der den „neuen Marktbeteiligten“ zuzuteilenden Jahresmengen an den Zolleinfuhrkontingenten und den traditionellen AKP-Bananen für 2000	L 180/3	19. 7. 2000
18. 7. 2000 Verordnung (EG) Nr. 1564/2000 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 180/5	19. 7. 2000
18. 7. 2000 Verordnung (EG) Nr. 1565/2000 der Kommission zur Festlegung der Maßnahmen, die für die Verabschiedung eines Bewertungsprogramms gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2232/96 des Europäischen Parlaments und des Rates erforderlich sind⁽¹⁾	L 180/8	19. 7. 2000
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
18. 7. 2000 Verordnung (EG) Nr. 1566/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates	L 180/17	19. 7. 2000
18. 7. 2000 Verordnung (EG) Nr. 1573/2000 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 181/8	20. 7. 2000
19. 7. 2000 Verordnung (EG) Nr. 1574/2000 der Kommission zur Bedarfsvorausschätzung für die Azoren und Madeira für die Getreideerzeugnisse, die unter die Sonderregelung gemäß den Artikeln 2 bis 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates fallen	L 181/14	20. 7. 2000

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1999 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postbankkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 13,20 DM (11,20 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
19. 7. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1575/2000 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft hinsichtlich der von 2001 an für die Datenübermittlung zu verwendenden Codierung	L 181/16	20. 7. 2000
19. 7. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1576/2000 der Kommission zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	L 181/35	20. 7. 2000
19. 7. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1577/2000 der Kommission zur Festsetzung des Umrechnungskurses für bestimmte direkte Beihilfen, für die der maßgebliche Tatbestand am 1. Juli 2000 eintritt	L 181/37	20. 7. 2000
19. 7. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1578/2000 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft hinsichtlich der Festlegung des Ad-hoc-Moduls für das Jahr 2001 über Dauer und Struktur der Arbeitszeit	L 181/39	20. 7. 2000
19. 7. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1579/2000 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1644/96 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Beihilfe für bestimmte Körnerleguminosen	L 181/42	20. 7. 2000
17. 7. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1592/2000 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 584/96 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, Kroatien und Thailand	L 182/1	21. 7. 2000
17. 7. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1593/2000 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen	L 182/4	21. 7. 2000
20. 7. 2000	Verordnung (EG) Nr. 1595/2000 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1332/2000 vom 23. Juni 2000 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	L 182/10	21. 7. 2000